

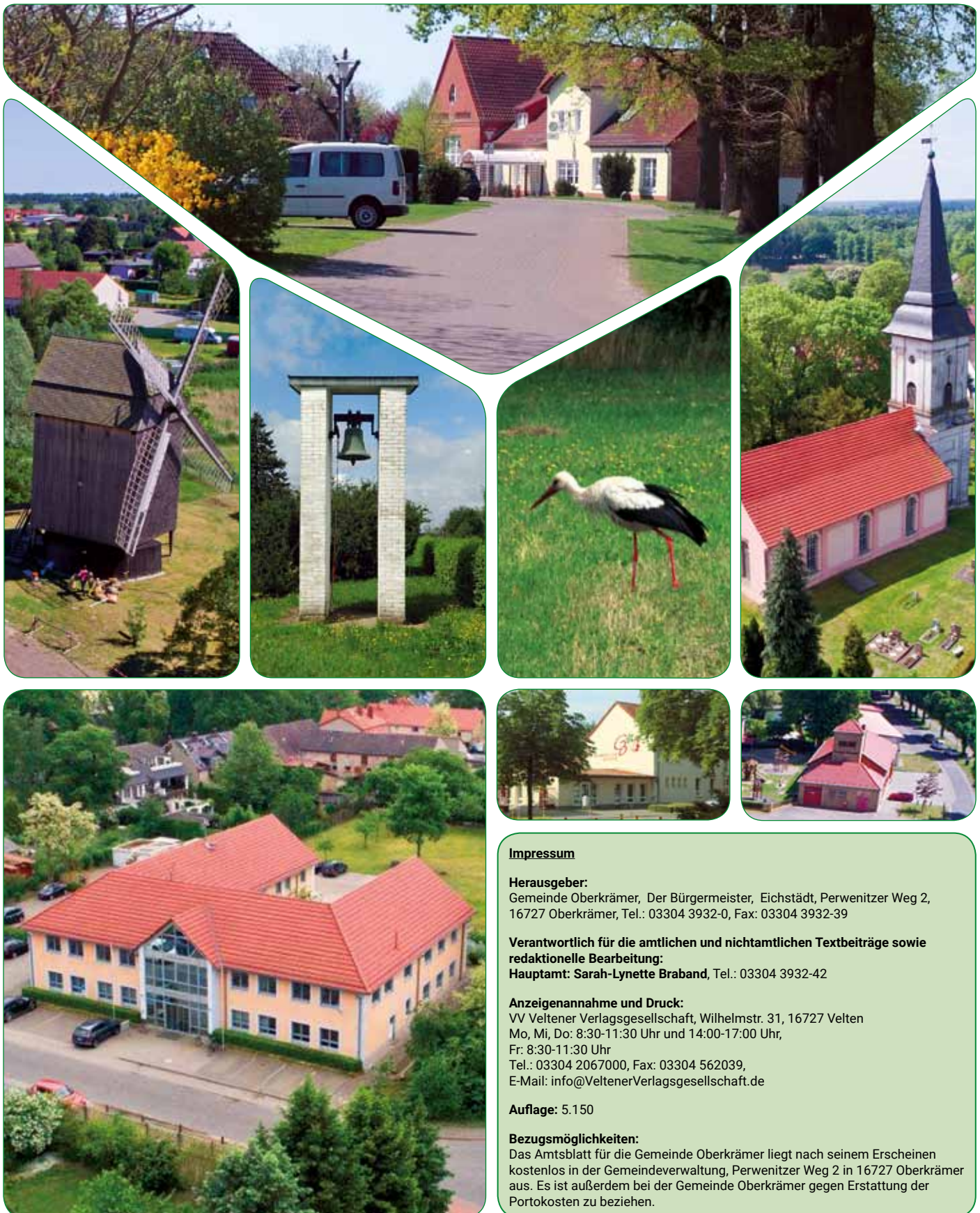
AMTSBLATT

für die Gemeinde Oberkrämer

Jahrgang 20

Oberkrämer, 17.12.2021

Nr. 9



Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Oberkrämer, Der Bürgermeister, Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer, Tel.: 03304 3932-0, Fax: 03304 3932-39

Verantwortlich für die amtlichen und nichtamtlichen Textbeiträge sowie redaktionelle Bearbeitung:

Hauptamt: Sarah-Lynette Braband, Tel.: 03304 3932-42

Anzeigenannahme und Druck:

VV Veltener Verlagsgesellschaft, Wilhelmstr. 31, 16727 Velten
Mo, Mi, Do: 8:30-11:30 Uhr und 14:00-17:00 Uhr,
Fr: 8:30-11:30 Uhr
Tel.: 03304 2067000, Fax: 03304 562039,
E-Mail: info@VeltenerVerlagsgesellschaft.de

Auflage: 5.150

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Oberkrämer liegt nach seinem Erscheinen kostenlos in der Gemeindeverwaltung, Perwenitzer Weg 2 in 16727 Oberkrämer aus. Es ist außerdem bei der Gemeinde Oberkrämer gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen.

Amtliche Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse vom 18.11.2021	3
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse vom 02.12.2021	3
Haushaltssatzung der Gemeinde Oberkrämer für das Haushaltsjahr 2022.	5
Satzung der Gemeinde Oberkrämer über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Oberkrämer (Friedhofsgebührensatzung)	6
Satzung der Gemeinde Oberkrämer für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe (Friedhofssatzung).	7
Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Oberkrämer (Baumschutzsatzung).	13
Satzung über die Gebührenerhebung und den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oberkrämer	16
Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Oberkrämer	18
Öffentliche Bekanntmachung – Festsetzung der Steuern und Abgaben der Gemeinde Oberkrämer für das Jahr 2022	21
Öffentliche Bekanntmachung – Zustellung einer Mahnung.	21
Bebauungsplan Nr. 80/2021 „Wohngebiet am Schäferweg“ im OT Vehlefanze	22
Bauabgangsstatistik 2021 im Land Brandenburg	22
Achtung Waldbesitzer und Eigentümer von Bäumen	23
Satzung der Gemeinde Oberkrämer zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft und in Tagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen (Kitasatzung)	24

Nichtamtliche Mitteilungen

Aus der Jugendarbeit	34
• Auf in die Ferien.....	34
• KRatTzer, SCHlicker und ToN	34
• Ausflug zum Lost Places Grabowsee	35
• Scheckübergabe in der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung Schwante	35
Öffentliche Schulbibliothek Oberkrämer	36
Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2022/2023	37
Bärenklau - der Ortsbeirat informiert.	38
• Pressemitteilung	38
• Volksbund - eine frühe Bürgerinitiative	38
Neues aus Bärenklau	39
• Baumpflanzung an der „Apfelallee“	39
• Dance Bears laden ein.	39
Ein kleiner Rückblick aus Eichstädt.	39
Heimatverein Vehlefanze e. V.	40
Aufruf und Bitte um Information zu Pfarrer Friedrich Rumpf	41
Die Gleichstellungsbeauftragte informiert	42
Aus dem Bau- und Ordnungsamt.	43
Zensus 2022 - Werden Sie Interviewer/-in	44

Fotos (Titelseite von links nach rechts und oben nach unten)

Dorfkrug (Gemeinde Oberkrämer), Mühle in Vehlefanze (I. Pahl), Glockenturm in Klein-Ziethen, Storch (Gemeinde Oberkrämer), Kirche Schwante, Verwaltungsgebäude (I. Pahl) Grundschule Bötzow (Gemeinde Oberkrämer), Freiwillige Feuerwehr Marwitz (I. Pahl)

Amtliche Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse vom 18.11.2021

In der 11. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Oberkrämer am 18.11.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.:	Inhalt
Öffentliche Sitzung:	
- keine	
Nichtöffentliche Sitzung:	
B-080.1/2021 (DS-190.2/2021)	Änderung des Beschlusses B-080/2020 vom 23.04.2020 über den Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 333 der Flur 3 in der Gemarkung Vehlefanzen Einbringer: Verwaltung <u>Abstimmungsergebnis:</u> Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Oberkrämer, 19.11.2021
P. Leys
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse vom 02.12.2021

In der 12. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer am 02.12.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.:	Inhalt
Öffentliche Sitzung:	
B-190/2021 (DS-545/2021)	Berufung der/des stellv. Wahlleiterin/s für die weitere Legislaturperiode der Kommunalwahl 2019 Einbringer: Verwaltung <u>Abstimmungsergebnis:</u> Ja-Stimmen: 19 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0
B-191/2021 (DS-542/2021)	Beschluss über eine außerplanmäßige Ausgabe für den Bau einer verkehrssicheren Einbindung des Radweges Eichstädt-Vehlefanzen in die Ortslage Vehlefanzen Einbringer: Ortsbeirat Vehlefanzen <u>Abstimmungsergebnis:</u> Ja-Stimmen: 19 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0
B-192/2021 (DS-538/2021)	Beschluss über eine überplanmäßige Ausgabe für die Bereitstellung der Eigenanteile im Flurbereinigerungsverfahren für die Maßnahme Rundweg Mühlensee (Weg 138 mit DL 706) und Radweg parallel zur Hauptstraße (Weg 220) Einbringer: Verwaltung <u>Abstimmungsergebnis:</u> Ja-Stimmen: 19 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0
B-193/2021 (DS-531.1/2021)	Beschluss über die Alarm- und Ausrückeordnung der Freiwilligen Feuerwehr Oberkrämer Einbringer: Verwaltung <u>Abstimmungsergebnis:</u> Ja-Stimmen: 18 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 1

Beschluss-Nr.:	Inhalt
Öffentliche Sitzung:	
B-194/2021 (DS-529/2021)	Beschluss über die Satzung über die Gebührenerhebung und den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oberkrämer Einbringer: Verwaltung <u>Abstimmungsergebnis:</u> Ja-Stimmen: 19 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0
B-195/2021 (DS-524/2021)	Beschluss über die Konzeption der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde Oberkrämer Einbringer: Verwaltung <u>Abstimmungsergebnis:</u> Ja-Stimmen: 19 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0
B-196/2021 (DS-530/2021)	Beschluss über die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Oberkrämer (Baumschutzsatzung) Einbringer: Verwaltung <u>Abstimmungsergebnis:</u> Ja-Stimmen: 19 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0
B-197/2021 (DS-521/2021)	Beschluss über die Satzung der Gemeinde Oberkrämer für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe (Friedhofssatzung) Einbringer: Verwaltung <u>Abstimmungsergebnis:</u> Ja-Stimmen: 19 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0
B-198/2021 (DS-522/2021)	Beschluss über die Satzung der Gemeinde Oberkrämer über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung) Einbringer: Verwaltung <u>Abstimmungsergebnis:</u> Ja-Stimmen: 19 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0
B-199/2021 (DS-515/2021)	Beschluss über die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Oberkrämer Einbringer: Verwaltung <u>Abstimmungsergebnis:</u> Ja-Stimmen: 19 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0
B-201/2021 (DS-535.2/2021)	Beschluss zum Haushaltsentwurf 2022 und zugehöriger mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung Einbringer: Verwaltung <u>Abstimmungsergebnis:</u> Ja-Stimmen: 19 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0
B-202/2021 (DS-512/2021)	Beschluss über die Feststellung des geänderten Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberkrämer Einbringer: Verwaltung <u>Abstimmungsergebnis:</u> Ja-Stimmen: 18 Nein-Stimmen: 1 Stimmenthaltungen: 0
B-203/2021 (DS-523/2021)	Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80/2021 „Wohngebiet am Schäferweg“, OT Vehlefanzen gem. § 2 (1) BauGB Gemarkung Vehlefanzen Flur 9 Flurstücke 492, 173, 172, 171, 502, 507, 513, 166, 165 und teilweise die Flurstücke 465 und 177/1 Einbringer: Verwaltung <u>Abstimmungsergebnis:</u> Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 3 Stimmenthaltungen: 3

Folgender Antrag wurde abgelehnt:

B-200/2021
(DS-364.1/2021) Beschluss zur Anhebung des Hebesatzes Grundsteuer B
Einbringer: Verwaltung
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 12 Stimmenthaltungen: 1

Beschluss-Nr.: Inhalt**Nichtöffentliche Sitzung:**

B-205/2021
(DS-519/2021) Beschluss über die Bestellung einer Grunddienstbarkeit auf den Flurstücken 541 und 585 der Flur 6 in der Gemarkung Vehlefanzen
Einbringer: Verwaltung
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 19 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Folgender Antrag wurde abgelehnt:

B-204/2021
(DS-518/2021) Beschluss über den Verkauf des Flurstückes 89 der Flur 6 in der Gemarkung Schwante
Einbringer: Verwaltung
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 0 Nein-Stimmen: 18 Stimmenthaltungen: 1

Oberkrämer, 03.12.2021

P. Leys

Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Oberkrämer für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	26.825.900,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	27.634.900,00 EUR
außerordentlichen Erträge auf	647.000,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	115.300,00 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	25.642.400,00 EUR
Auszahlungen auf	27.821.900,00 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	24.311.700,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	23.483.200,00 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.330.700,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.338.700,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 1.642.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 321 v. H.

§ 5

Erträge aus Grundstücksverkäufen, grundstücksgleichen Rechten, Bauten und Finanzanlagevermögen sind immer im außerordentlichen Ergebnis darzustellen. Verbleibende Aufwendungen aus diesen Geschäften ebenso.

Weiterhin sind Erträge und Aufwendungen, die aus unvorhersehbaren, seltenen und ungewöhnlichen Vorgängen von wesentlicher Bedeutung beruhen, als „außerordentliche Erträge“ bzw. „außerordentliche Aufwendungen“ zu betrachten.

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 20.000,00 EUR festgesetzt.
2. Erforderliche Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind im Teilfinanzhaushalt (nach Produkten lt. § 6 Abs. 2 KomHKV) unabhängig vom Wert immer einzeln darzustellen.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.

Über die in Nr. 3 genannten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur genannten Größenordnung entscheidet der Bürgermeister, dabei sind die Deckungsquellen zu nennen.

Unerheblich, und damit nicht der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung unterliegend, sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungs- sowie Finanzierungstätigkeit, wenn für sie die unechte Deckungsfähigkeit gegeben ist, d. h. wenn Mehrerträge bzw. -einzahlungen in korrespondierenden Produktkonten zur Verfügung stehen.

Die Wertgrenze, ab der erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen aus Investitionstätigkeit der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 25.000,00 EUR festgesetzt.

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entscheidet bis zu dieser Höhe der Bürgermeister. Die Deckungsquellen sind zu benennen.

Die genannten Wertgrenzen beziehen sich bei Aufwendungen und Auszahlungen auf die jeweiligen Sachverhalte im Produktkonto und bei investiven Auszahlungen auf die jeweilige Investitionsmaßnahme.

4. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen,
- wenn sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit beim ordentlichen Ergebnis ein erheblicher Fehlbetrag (über dem geplanten Defizit) entstehen würde, der mindestens 500.000,00 EUR beträgt.
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen ab 250.000,00 EUR.

§ 6

Bewirtschaftungsregeln:

Die Bewirtschaftungsregeln sind in der Dienstanweisung „Budgetierungsregeln der Gemeinde Oberkrämer“ festgesetzt.

Ausfertigung der Satzung:

Oberkrämer, 03.12.2021
P. Leys
Bürgermeister

Hinweis:

Die Haushaltssatzung, einschließlich ihrer Anlagen und Bestandteile ist während der Dienststunden dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr für jedermann in der Gemeindeverwaltung Gemeinde Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2 in 16727 Oberkrämer, in den Räumen der Finanzverwaltung, Zimmer 13, zur Einsichtnahme ausgelegt.

Satzung der Gemeinde Oberkrämer über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Oberkrämer (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 34 des Gesetzes über das Leichen-Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Bbg-BestG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2001 (GVBl. I/01, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 24]) in Verbindung mit den §§ 3 und 28 Abs. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) und § 21 der Friedhofsatzung der Gemeinde Oberkrämer, zuletzt geändert am 02. Dezember 2021 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung am 02.12.2021 folgende Gebührensatzung für Friedhöfe in kommunaler Trägerschaft beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gebührensätze
- § 2 Gebührenschilder
- § 3 Gebührenfestsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 4 Beitreibung
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Gebührensätze

(1) Die Gemeinde Oberkrämer erhebt für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und der kommunalen Trauerhallen sowie für damit verbundene Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 bis 6 dieser Satzung.

- (2) Die Gebühr für den Erwerb eines Grabnutzungsrechtes für 20 Jahre (Erdbestattung) bzw. 15 Jahren (Urnenbestattung) beträgt:
- für die Nutzung einer Einzelgrabstelle mit Aufhügelung 369,64 €
 - für die Nutzung einer hügellosen Reiheneinzelgrabstelle inklusive Anlage,

Instandhaltung und Pflege	1.226,92 €
c. für die Nutzung einer Doppelgrabstelle	680,95 €
d. für die Nutzung einer Urnengrabstelle	194,38 €
e. für die Nutzung einer Grabstelle in der anonymen Urnengemeinschaftsanlage	151,69 €
f. für die Nutzung einer hügellosen Reihenuarnengrabstelle	302,76 €

(3) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungszeitraumes einer Grabstelle um ein Jahr beträgt:

a. für eine Einzelgrabstelle (mit Aufhügelung)	21,13 €
b. für eine Doppelgrabstelle	38,92 €
c. für eine Urnengrabstelle	14,31 €
d. für eine hügellose Reiheneinzelgrabstelle	70,13 €

(4) Die Gebühr für die Benutzung einer Trauerhalle beträgt:

a. auf dem Friedhof Neu-Vehlefan, Pappelweg (Wolfslake)	60,00 €
b. auf den Friedhöfen Bötzwow, Marwitz, Vehlefan	100,00 €

(5) Sonstige Gebühren

a. Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung	25,00 €
b. Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	25,00 €
c. Erteilung der Genehmigung zur Errichtung einer Einfassung	10,00 €
d. Erteilung einer Genehmigung zur Bestattung ortsfremder Personen	10,00 €
e. Ausstellung oder Erneuerung einer Zulassung für gewerbliche Tätigkeiten auf kommunalen Friedhöfen	20,00 €

(6) Für sonstige anfallende Gebühren gilt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Oberkrämer in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Gebührenschilder

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag die Benutzung des Friedhofes erfolgt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenfestsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung und Zustimmung oder Ablehnung zur beantragten Leistung durch die Friedhofsverwaltung. In den Fällen des § 20 Absatz 2 BbgBestG entsteht die Gebühr mit der Erbringung der Leistung.

(2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch den Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe dieses Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Beitreibung

Die Gebühren sind nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Oktober

2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22], S.29) im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben.

§ 5

Inkrafttreten

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 05. Dezember 2019 außer Kraft.

Oberkrämer, 03.12.2021

P. Leys

Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Oberkrämer für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe (Friedhofssatzung)

Auf der Grundlage des § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens im Land Brandenburg (BbgBestG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. November 2001 (GVBl. 1/01, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, Nr. 24) in Verbindung mit den §§ 3 und 28 Abs. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21 Nr. 21), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung am 02.12.2021 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Ordnungsvorschriften
- III. Allgemeine Bestattungsvorschriften
- IV. Grabstellen
- V. Gestaltung der Grabstellen
- VI. Grabmale und Einfriedungen
- VII. Trauerhallen und Trauerfeiern
- VIII. Schlussvorschriften

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die nachfolgend aufgeführten im Gebiet der Gemeinde Oberkrämer gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) OT Bötzow, Oststraße
- b) OT Marwitz, Bötzower Straße
- c) OT Neu - Vehlefan, Am Krämerwald
- d) OT Neu - Vehlefan, Pappelweg
- e) OT Vehlefan, Lindenallee

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Oberkrämer waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer nicht ortsansässiger Personen bedarf der besonderen Genehmigung des Bürgermeisters. Der Zustimmung bedarf es nicht bei im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, deren Bestattung nicht anderweitig sichergestellt ist.

(2) Als nicht ortsansässig (ortsfremd) gelten Personen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens oder zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Verleihung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte ihren Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Gemeinde Oberkrämer hatten.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Einzelne Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus zwingendem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Entwidmung) zugeführt werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Grabstellen erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere gleichwertige Grabstelle zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs oder Teile davon als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Grabstellen Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere gleichwertige Grabstellen umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie einem Angehörigen

des Verstorbenen oder dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen, wenn der Aufenthalt bekannt und ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(6) Ersatzgrabstellen werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in gleichwertiger Weise wie die Grabstellen auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof oder Teilen davon hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstellen werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonders zu benennendem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den schriftlichen oder mündlichen Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet:

- a. öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchzuführen, Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen,
- b. Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verachtet oder verunglimpft werden können,
- c. Wege mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Kinderrollern und -rädern, hiervon ausgenommen sind Leichenwagen, Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Gemeindeverwaltung, ohne Genehmigung der Gemeinde zu befahren,
- d. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Einrichtungen abzulegen,
- e. die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten, die Friedhöfe sowie seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,

- f. Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Rasenflächen zu betreten, soweit dies nicht zur Grabpflege oder anderer notwendigen Arbeiten erforderlich ist,
- g. zu lärmern, zu spielen und störende Spielgeräte mitzubringen,
- h. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- i. Waren aller Art feilzubieten, ins besondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten, Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
- j. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattungshandlung (Ausnahme: Bestattung selber) gewerbsmäßige Arbeiten auszuführen,
- k. ohne Zustimmung der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
- l. Sammlungen aller Art durchzuführen,
- m. ohne Berechtigung Pflanzen, Erde, Grabzubehör oder sonstige Sachen von Grabstätten und Friedhofsanlagen wegzunehmen. Die von den Nutzungsberechtigten erteilte Genehmigung ist auf Verlangen nachzuweisen.

(4) Für Diebstahl, Schäden durch höhere Gewalt oder durch Personen haftet die Gemeinde nicht.

(5) Personen die wiederholt gegen die Vorschriften nach den Absätzen 1 bis 3 verstoßen, können vom Bürgermeister der Gemeinde Oberkrämer auf Zeit oder auf Dauer vom Betreten des jeweiligen Friedhofes ausgeschlossen werden.

(6) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 5

Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und per-

sönlicher Hinsicht zuverlässig und zur selbständigen Ausübung des Gewerbes befugt sind. Sie haben keinen Rechtsanspruch auf Zulassung. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Als entsprechende Nachweise gelten auch vergleichbare Nachweise aus den jeweiligen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

(3) Die Friedhofsverwaltung macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit vorhandenen Haftpflicht- oder in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union vergleichbaren Versicherungsschutz nachweist.

(4) Die Zulassung erfolgt durch eine schriftliche Bestätigung der Friedhofsverwaltung. Die Zulassung erfolgt befristet für drei Jahre. Nach Ablauf der drei Jahre ist sie neu zu beantragen. Die Zulassung ist den aufsichtsberechtigten Mitarbeitern der Gemeinde Oberkrämer auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die darauf gestützten Anordnungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen sind nach Maßgabe der einzuhaltenden gesetzlichen Vorschriften auszuführen.

(7) Die für die gewerblichen Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind,

auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Im erstgenannten Fall ist Voraussetzung, dass eine schriftliche Abmahnung ohne Erfolg geblieben ist.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Außerhalb der Friedhöfe sind Bestattungen im Gemeindegebiet unzulässig.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Doppelgrabstelle/Urnengrabstelle beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen oder Beauftragten Datum und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig von Montag bis Samstag.

(5) Die Bestattung des Verstorbenen hat der Bestattungspflichtige zu veranlassen. Bestattungspflichtig sind volljährige Angehörige oder vom Verstorbenen zu Lebzeiten beauftragte Personen. Näheres regelt das Brandenburgische Bestattungsgesetz. Sind Bestattungspflichtige nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln oder kommen sie ihrer Pflicht nicht nach und veranlasst kein anderer die Bestattung, hat die für den Sterbeort zuständige örtliche Ordnungsbehörde auf Kosten des Bestattungspflichtigen für die Bestattung zu sorgen.

§ 7

Särge

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigem nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

§ 8

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Grabstellen die Angehörigen des Verstorbenen bzw. die jeweiligen Nutzungsberechtigten.

(4) Umbettungen werden vom Antragsteller, nach erteilter Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung, den nach § 5 dieser Satzung zugelassenen Fachbetrieben in Auftrag gegeben. Soweit das öffentliche Interesse keinen anderen Zeitpunkt vorschreibt, erfolgen Umbettungen unter Beachtung des Absatzes 2 nur in den kühlen Jahreszeiten und zwar zwischen dem 01. Oktober und dem 31. März.

(5) Die Kosten der Umbettung und für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstellen

§ 9

Allgemeines, Arten der Grabstellen

(1) Die Grabstellen bleiben Eigentum der Gemeinde Oberkrämer. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Gräberarten können nur entsprechend der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angeboten werden.

(2) In einer einstelligen Grabstelle darf bis zum Ablauf der Ruhezeit nur eine Sargbestattung vorgenommen werden. Es ist jedoch zulässig, einer mit ihrem

neugeborenen Kinde verstorbenen Mutter gemeinsam mit diesem, oder zwei bis zum vollendeten 1. Lebensjahr verstorbene Kinder gemeinsam in einer Grabstelle zu bestatten. Auf Antrag kann durch die Friedhofsverwaltung, pro einstelliger Grabstelle (zur bereits erfolgten Sargbestattung) die zusätzliche Beisetzung einer Urne zugelassen werden.

(3) Folgende Gräberarten werden vorgehalten und unterschieden in:

- a. Einzelgrabstellen,
- b. Hügellose Reiheneinzelgrabstellen (nur auf den Friedhöfen OT Bötzow, OT Marwitz, OT Neu-Vehlefan, Pappelweg, und OT Vehlefan)
- c. Doppelgrabstellen,
- d. Urnengrabstellen,
- e. Urnengemeinschaftsanlage,
- f. Hügelloses Reihenurnengrab

(4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer der Lage nach bestimmten Grabstelle bzw. Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstelle. Auf Antrag kann eine gewünschte Grabstelle für Einzel-, Doppel- und Urnengrabstellen zugewiesen werden.

(5) Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, andere Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

§ 10

Gräber

(1) Das Ausheben und Wiederverfüllen der Gräber ist durch einen Gewerbebetrieb (entsprechend § 5) auszuführen. Auftraggeber hierfür ist der Antragsteller für die Bestattung oder der Nutzungsrechte der Grabstelle.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Die Größe einer Urnengrabstelle beträgt 1,40 m x 1,30 m, in der Urnengemeinschaftsanlage 0,50 m x 0,50 m, die einer Einzelgrabstelle und einer hügellosen Reiheneinzelgrabstelle 2,60 m x 1,40 m, für Doppelgrabstellen 2,60 m x 2,80 m, die einer hügellosen Reihenurnengrabstelle 0,80 m x 0,80 m.

§ 11 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.
- (3) Eine Grabstelle darf nur belegt werden, wenn die Dauer des Nutzungsrechtes mindestens der Ruhezeit entspricht. Eine Grabstelle darf erst nach Ablauf der Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.
- (4) Die Ruhezeiten enden mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.
- (5) Eine Verlängerung der Ruhezeit kann, außer in der Urnengemeinschaftsanlage und beim hügellosen Reihengrab von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden. Die Verlängerung erfolgt in Jahresschritten.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit werden bei einer erneuten Belegung vorgefundene Leichen oder Aschenreste tiefergebettet.
- (7) Nach Ablauf der Ruhezeit ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Grabmale, Grabausstattungen und sonstige bauliche Anlagen innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist vor der Beräumung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

§ 12 Erläuterung der Grabstellen

- (1) Einzelgrabstellen
 - a. Einzelgrabstellen mit Aufhügelung sind einstellige Grabstellen für Sargbestattungen, die erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugewiesen werden. Das Abräumen von Einzelgrabstellen nach dem Ablauf der Ruhezeiten wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit den Nutzungsberechtigten schriftlich bekannt gegeben. Ist ein Nutzungsberechtigter schriftlich nicht erreichbar, so erfolgt die Bekanntgabe durch ein Hinweisschild auf dem Grabstein oder der Grabstelle.
 - b. An Einzelgrabstellen haben die Nutzungsberechtigten für die Dauer der Ruhezeit des Bestatteten das Grabgestaltungsrecht

und die Pflegepflicht im Rahmen dieser Satzung (s. §14 Abs. 2).

- c. Hügellose Reiheneinzelgrabstellen sind einstellige Grabstellen für Sargbestattungen, die erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugewiesen werden. Eine hügellose Reiheneinzelgrabstelle ist nur auf den ausgewiesenen Flächen auf den Friedhöfen im OT Bötzow, OT Marwitz, OT Neu – Vehlefanz, Pappelweg, und OT Vehlefanz möglich. Die ausgewiesene Fläche für hügellose Bestattungen wird ausschließlich vom Friedhofsträger oder von einem von ihm beauftragten Unternehmen für die gesamte Dauer der Ruhezeit, angelegt, instandgehalten und gepflegt. Die Anlage erfolgt ebenerdig / niveaugleich mit dem Gehweg. Eine Aufhügelung, sowie Bepflanzung mit Blumen und Gehölzen ist nicht gestattet. Es ist eine Vase oder eine Blumenschale erlaubt. Abweichend von § 15 dürfen von den Nutzungsberechtigten Grabmale in einer Größe von maximal 0,40 m x 0,60 m durch einen Fachbetrieb nur liegend ebenerdig (Kissenform) eingelassen werden. Das Beräumen der Grabsteine von der hügellosen Reiheneinzelgrabstelle nach dem Ablauf der Ruhezeit wird 6 Monate vor Ablauf der Ruhezeit dem Nutzungsberechtigten schriftlich bekannt gegeben. Ist ein Nutzungsberechtigter schriftlich nicht erreichbar, so erfolgt die Bekanntgabe durch ein Hinweisschild auf dem Grabmal oder der Grabstelle.
- (2) Doppelgrabstellen
 - a. Doppelgrabstellen (dazu zählen auch Familiengräber) sind Grabstellen für Sargbestattungen, die erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der zu Bestattenden zugewiesen werden. Das Abräumen von Doppelgrabstellen nach dem Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vor Ablauf der Ruhezeit den Nutzungsberechtigten schriftlich bekannt gegeben. Ist ein Nutzungsberechtigter schriftlich nicht erreichbar, so erfolgt die Bekanntgabe durch ein Hinweisschild auf dem Grabmal oder der Grabstelle.
 - b. An Doppelgrabstellen haben die

Nutzungsberechtigten für die Dauer der Ruhezeit der Bestatteten das Grabgestaltungsrecht und die Pflegepflicht im Rahmen dieser Satzung (siehe § 14 Absatz 2).

- c. Schon bei Erwerb des Nutzungsrechtes soll der Erwerber bestimmen, auf wen das Nutzungsrecht mit seinem Tode übergehen soll. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht auf die in nachstehender Reihenfolge genannten Personen über: auf den überlebenden Ehegatten, auf die Kinder, auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter, auf die Eltern, auf die Geschwister. Für den Übergang ist die Zustimmung des betroffenen Angehörigen einzuholen.
 - d. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit wieder erworben worden ist.
- (3) Urnengrabstellen
 - a. Urnengrabstellen sind Grabstellen für Aschenbestattungen Verstorbener, die erst im Todesfall nur für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugewiesen werden. In einer Urnengrabstelle können maximal vier Aschen beigesetzt werden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit erworben worden ist.
 - b. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Einzelgrabstellen und für Doppelgrabstellen, entsprechend auch für Urnengrabstellen.
 - (4) Urnengemeinschaftsanlage
 - a. Grabstellen der Urnengemeinschaftsanlage sind anonyme Grabstellen für Aschebestattungen Verstorbener.
 - b. Gemeinschaftsgrabstätten werden ausschließlich vom Friedhofsträger angelegt, instandgehalten und gepflegt. Blumen, Gebinde oder Kränze sind nur auf der dafür vorgesehenen Fläche innerhalb der Urnengemeinschaftsanlage abzulegen. Anonyme Beisetzungen sind stille Beisetzungen

gen. Der Friedhofsträger kann eine Teilnahme an der Beisetzung auf der Urngemeinschaftsanlage zulassen.

- (5) Hügellose Reihengrabstelle
- a. Hügellose Urnengrabstellen sind Grabstelle für die Beisetzung von bis zu 2 Urnen, die im Wege eines öffentlich-rechtlichen Nutzungsrechtes für die Dauer von 15 Jahren vergeben werden. In einer hügellosen Urnengrabstelle können maximal zwei Urnen beige-
setzt werden, wenn ein Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit erworben worden ist. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstelle besteht nicht. Die Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit der zweiten Urnenbeisetzung ist nicht möglich.
 - b. Es ist eine Vase oder eine Blumenschale erlaubt. Abweichend von § 15 sind von den Nutzungsberechtigten Grabmale aus Naturstein oder aus Stein mit den Maßen in einer Größe von 0,40 m Länge x 0,50 m Breite, Stärke 0,12 cm durch einen Fachbetrieb nur liegend ebenerdig (Kissenform) zulässig. Die Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger.

V. Gestaltung der Grabstellen

§ 13

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften des Abschnittes V. und VI. dieser Satzung sind die Bestattungspflichtigen, diejenigen, die die Bestattung veranlassen ohne dazu verpflichtet zu sein, diejenigen, die ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwerben oder Antragsteller (Verantwortliche).
- (2) Jede Grabstelle ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Charakter des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.

§ 14

Pflege, Anlage und Bepflanzung der Gräber

- (1) Grabstellen sind spätestens 3 Monate nach der Beisetzung gärtnerisch anzu-

legen und bis zum Ablauf der Nutzungsdauer zu unterhalten.

(2) Die Grabstellen sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, die die benachbarten Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Bäume, Sträucher und Hecken sind nur bis zu einer Höhe von 1 m zulässig. Bepflanzungen außerhalb der Grabstellen sind verboten.

(3) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür bestimmten Plätzen abzulegen.

(4) Die für Grabstellen Verantwortlichen können die Grabstellen selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Gewerbetreibenden beauftragen.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstellen obliegen der Friedhofsverwaltung oder eines von ihr beauftragten Gewerbetreibenden.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(7) Werden die Grabstellen nicht in einem würdigen Zustand erhalten, so können die Nutzungsberechtigten zur angemessenen Instandsetzung der Grabstelle aufgefordert werden. Kommen sie derartigen Aufforderungen binnen der gesetzten Frist nicht nach, so können die betreffenden Grabstellen von der Gemeinde als Friedhofsträger auf Kosten des Bestattungspflichtigen eingeebnet werden.

VI. Grabmale und Einfriedungen

§ 15

Grabmale und Einfriedungen

(1) Die Zeichen und Inschriften auf den Grabmalen dürfen nichts enthalten, woran das menschliche Empfinden Anstoß nehmen könnte und was die Würde der Friedhöfe beeinträchtigt.

(2) Das Aufstellen von Grabmalen und Einfriedungen durch Gewerbetreibende bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(3) Werkstattbezeichnungen dürfen nur seitlich unten oder rückwärts an den Grabmalen in unauffälliger Weise angebracht werden.

(4) Nach Ablauf der Nutzungsrechte bei Grabstellen hat der Verantwortliche die Pflicht, die Grabmale, die Einfriedungen usw., auf seine Kosten zu beseitigen.

(5) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne Zustimmung entfernt oder abgeändert werden.

(6) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Grabmale und Grabstellen sind regelmäßig von den Verantwortlichen auf ihren verkehrssicheren Zustand zu überprüfen.

(7) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen der Grabmale oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht wird. Die Verantwortlichen stellen die Gemeinde für jeden Schaden frei, der durch einen verkehrswidrigen Zustand der jeweiligen Grabmale oder der Grabstelle verursacht wird.

(8) Lose oder schiefstehende Grabmale kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen umlegen lassen. Wird das Grabmal trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so kann die Gemeinde es auf Kosten der Verantwortlichen beseitigen oder wieder aufstellen lassen.

(9) Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung nach entsprechender öffentlicher Bekanntmachung die erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung eines nach dieser Satzung erforderlichen Zustandes veranlassen.

(10) Grabmale sind nur innerhalb der Grabstellen aufzustellen. Einfriedungen der Grabstellen sind an die Fluchtlinie der Fußenden der Grabstellen anzupassen.

VII. Trauerhallen und Trauerfeier

§ 16

Benutzung der Trauerhallen

(1) Die Trauerhallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Beauftragten bzw. eines zugelassenen Bestattungsunternehmers betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung zu schließen.

§ 17

Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle), am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Trauerhallen kann untersagt werden, um Gefahren von Leben oder Gesundheit von Menschen abzuwenden.

(3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die Zustimmung nach Absatz 3 kann versagt werden, um die Würde der Friedhöfe zu bewahren.

VIII. Schlussvorschriften

§ 18

Alte Rechte

(1) Bei Grabstellen, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Handhabung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf die Nutzungszeiten nach § 11 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 19

Haftung

Die Pflichten, die Grabstellen in verkehrssicherem Zustand zu halten, werden den Verantwortlichen übertragen. Insoweit wird die Haftung der Gemeinde auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung ihrer Überwachungspflicht beschränkt. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Vorschriften der Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. entgegen § 4 Absatz 1 sich nicht der Würde der Friedhöfe entsprechend verhält,
- b. entgegen § 4 Absatz 3:
 1. öffentliche Veranstaltungen und Aufzüge durchführt,
 2. Uniformen, Uniformteile bzw. gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung trägt,
 3. Äußerungen und Handlungen vornimmt, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verachtet oder verunglimpft werden können,
 4. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Kinderrollern und Fahrrädern ohne Sondergenehmigung der Friedhofsverwaltung befährt (Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Gemeindeverwaltung ausgenommen),
 5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze ablagert,
 6. die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt betritt und den Friedhof und seine Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt,
 7. die Einfriedungen und Hecken übersteigt, Rasenflächen betritt, soweit dies zur Grabpflege oder anderer notwendiger Arbeiten nicht erforderlich ist,
 8. lärm und spielt und störende Spielgeräte mitbringt,
 9. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,

10. Waren aller Art - insbesondere Kränze und Blumen - und gewerbliche Dienste anbietet, Druckschriften ohne Genehmigung verteilt,

11. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattungshandlung (außer Bestattung selber) gewerbsmäßige Arbeiten ausführt,

12. gewerbsmäßig, ohne Zustimmung der Angehörigen, fotografiert,

13. Sammlungen aller Art durchführt,

14. ohne Berechtigung Pflanzen, Erde, Grabzubehör oder sonstige Sachen von Grabstätten und Friedhofsanlagen wegnimmt,

c. entgegen § 4 Absatz 6 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,

d. als Gewerbetreibender entgegen § 5 Absatz 1 ohne vorherige Zulassung tätig wird,

e. entgegen § 5 Absatz 2 in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist und zur selbständigen Ausübung des Gewerbes nicht befugt ist,

f. entgegen § 5 Absatz 3 den erforderlichen Haftpflicht- oder in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union vergleichbaren Versicherungsschutz nicht nachweist.

g. entgegen § 5 Absatz 5 die Anordnungen der Friedhofssatzung nicht befolgt und Schäden durch sie oder ihre Bediensteten verursacht Schäden nicht beseitigt,

h. entgegen § 5 Absatz 6 gewerbliche Arbeiten außerhalb der zulässigen Zeiten durchführt,

i. entgegen § 5 Absatz 7 Werkzeuge und Materialien außerhalb der genehmigten Plätze lagert,

j. entgegen § 11 Absatz 7 nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit die Grabmale, Grabausstattungen und sonstigen Anlagen nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen entfernt,

k. entgegen § 14 Absatz 1 Grabstellen nicht spätestens drei Monate nach der Beisetzung gärtnerisch anlegt,

l. entgegen § 14 Absatz 2 Grabstellen bepflanzt, die benachbarte Gräber und die öffentlichen Anlagen

- beeinträchtigt bzw. die zulässige Höhe von 1 m bei Gewächsen überschreitet,
- m. entgegen § 14 Absatz 3 verwelkte Blumen und Kränze nicht entfernt bzw. an nicht bestimmten Plätzen ablegt,
- n. entgegen § 14 Absatz 6 Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet,
- o. entgegen § 14 Absatz 7 Grabstätten vernachlässigt,
- p. entgegen § 15 Absatz 1 Zeichen und Inschriften verwendet, an denen das menschliche Empfinden Anstoß nimmt und die Würde des Friedhofs beeinträchtigt,
- q. entgegen § 15 Absatz 2 für die Aufstellung von Grabmalen und Einfriedungen keine Genehmigung der Friedhofsverwaltung einholt,
- r. entgegen § 15 Absatz 3 Werkstattbezeichnungen nicht seitlich oder an der Rückseite von Grabmalen anbringt,
- s. entgegen § 15 Absatz 4 nach Ablauf der Nutzungsrechte die Grabmale, Einfriedungen usw. nicht beseitigt,
- t. entgegen § 15 Absatz 6 Grabmale nicht fachgerecht fundamentierte und befestigt und nicht in verkehrssicherem Zustand hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieser Satzung nach § 20 Absatz 1 können gemäß § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 1.000 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

(3) Zuständige Behörde zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist im Sinne § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG der Bürgermeister der Gemeinde.

**§ 21
Gebühren**

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**§ 22
Verfahren über den Einheitlichen
Ansprechpartner**

Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden.

Es gelten die Regelungen des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg vom 07. Juli 2009 (GVBl. I S. 262) sowie §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg.

**§ 23
Genehmigungsfiktion
(Art. 13 Abs. 4 EU-DLRL)
Bearbeitungsfrist
(Art. 13 Abs. 3 EU-DLRL)**

§ 42 a Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg findet für die Genehmigungen nach § 5 Anwendung.

**§ 24
Inkrafttreten**

Die Friedhofssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 27. Februar 2014 außer Kraft.

Oberkrämer, 03.12.2021
P. Leys
Bürgermeister

**Satzung zum Schutz des
Baumbestandes in der
Gemeinde Oberkrämer
- Baumschutzsatzung -**

Auf Grund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) und §§ 4, 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) vom 31. März 2004 (GVBl. 1/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36) in Verbindung mit §§ 22 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) sowie § 8 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) vom 21. Januar

2013 (GVBl.I/13 [Nr. 3]), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und der NaturschutzzuständigkeitsVO vom 25.9.2020 (GVBl. I Nr. 28), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung am 02.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Anwendungsbereich**

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Gebiet der Gemeinde Oberkrämer.

(2) Aufgrund dieser Satzung werden Bäume im Gebiet der Gemeinde Oberkrämer als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

(3) Im Geltungsbereich nach §1 Abs. 1 dieser Satzung sind geschützt:

1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von 19 Zentimetern), bei mehrstämmigen Bäumen wenn mind. ein Stamm einen Durchmesser von 19 Zentimetern aufweist;
2. Bäume mit einem geringeren Stammumfang, sowie Hecken, Sträucher und Feldgehölze, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, einschließlich der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gem. § 5 Abs. 4 dieser Baumschutzsatzung, auf Grund einer anderen Satzung, eines Bebauungsplanes, eines Grünordnungsplanes gepflanzt wurden oder als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme nach §§ 12 oder 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes oder nach der damals geltenden Brandenburgischen Baumschutzverordnung zu erhalten sind.
3. Der Stammumfang wird jeweils in 1,30 Meter Höhe über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

§ 2**Ausnahmen vom Anwendungsbereich**

(1) Diese Satzung findet keine Anwendung auf

1. Bäume auf Grundstücken mit einer vorhandenen Bebauung bis zu zwei und zum Zeitpunkt der Antragstellung, bewohnten Wohneinheiten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden, Hain- und Rotbuchen, Ahorne, Rosskastanien und der Walnuss die in 1,30 Meter Höhe über dem Erdboden gemessen einen Stammumfang von mehr als 94 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von 30 Zentimetern) und Nadelbäume die einen Stammumfang von mehr als 190 Zentimetern (das entspricht einem Durchmesser von 60 Zentimetern) aufweisen;
2. Obstbäume (außer Echte Walnuss – Juglans regia), Pappeln, Baumweiden sowie abgestorbene Bäume innerhalb des besiedelten Bereichs;
3. Bäume, die aufgrund eines Eingriffs gemäß § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes gefällt werden, der nach § 17 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zugelassen worden ist;
4. gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung;
5. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage i. S. des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes;
6. Wald i. S. des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.

(2) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) zum Schutz

1. von Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere nach §39 Abs. 1 BNatSchG;
2. von Alleen und Streuobstbeständen nach §§ 17, 18 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes i. V. m. § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes;
3. von Teilen von Natur und Landschaft nach §§ 29, 30 Bundesnaturschutzgesetz

§ 3**Schutzzweck**

Schutzzweck dieser Satzung ist die Erhaltung des Baumbestandes, insbesondere

1. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und wegen seiner besonderen Bedeutung für den Erlebnis- und Erholungswert von Landschaften;
2. auf Grund seiner ökologischen Funktionen für die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes;
3. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte wild lebender Tierarten;
4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (wie Luftverunreinigung, Staub, Lärm) sowie im Sinne einer Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas.

§ 4**Verbote, zulässige Handlungen**

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu beschädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen nachhaltig zu beeinträchtigen. Verboten sind auch alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m, bei Säulenformen zuzüglich 5 Meter nach allen Seiten.

(2) Als Verbote nach Abs. 1 sind insbesondere die folgenden Einwirkungen auf den Wurzel- und Kronenbereich der geschützten Landschaftsbestandteile anzusehen:

1. Befestigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton usw.);
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen und Grundwasserabsenkungen;
3. Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Wachstum schädigenden Stoffen wie Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern, Baumaterialien usw.;
4. Ausbringen von Herbiziden;
5. Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen;
6. Anwendung von Streusalzen, soweit dies nicht in der Straßenreinigungssatzung anders bestimmt ist;
7. Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art sowie Anhänger z. B. Wohnwagen, Werbeträger oder Lastenanhänger.

(3) Während der Zeit vom 01. März bis 30. September ist das Abschneiden, auf den

Stock setzen oder zu beseitigen jeglicher Vegetation, unabhängig von ihrer Größe, nach § 39 Abs. 5 S. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes verboten.

(4) Ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen (schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses) sowie die Beseitigung von Bäumen im Rahmen der Umgestaltung oder Erneuerung von linearen Flurgehölzen auf der Grundlage eines Maßnahmenkonzeptes, dem die zuständige untere Naturschutzbehörde zugestimmt hat, fallen nicht unter das Verbot des Absatzes 1.

(5) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert fallen nicht unter die Verbote des Absatzes 1. Die getroffenen Maßnahmen sind der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Mitteilung zur Kontrolle bereitzuhalten. Bei Maßnahmen, die von der zuständigen Ordnungsbehörde und den Katastrophenschutzdiensten im Rahmen der Gefahrenabwehr ausgeführt oder angeordnet werden, entfällt eine entsprechende Nachweispflicht.

§ 5**Genehmigung, Ersatzpflanzung, Ausgleichspflanzung**

(1) Eine nach § 4 Abs. 1 verbotene Maßnahme bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde Oberkrämer. Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Angabe von Gründen an die Gemeinde Oberkrämer zu richten. Einem Genehmigungsantrag ist ein durch Fotos ergänzter Bestandsplan beizufügen, in dem mindestens die auf dem betreffenden Grundstücksteil befindlichen geschützten Bäume unter Angabe von Baumart und Stammumfang eingetragen sind.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann erteilt werden, wenn

1. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;
2. der Baum für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu unzu-

mutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt;

3. von dem Baum Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;

4. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen; § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(3) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist von der Gemeinde Oberkrämer schriftlich zu erteilen, sie ist gebührenpflichtig und kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Gebühr wird auf der Grundlage der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Oberkrämer erhoben. Die Genehmigung ist auf 1 Jahr nach ihrer Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils 1 Jahr verlängert werden. Die Verlängerung der Frist ist gebührenpflichtig.

(4) Mit der Genehmigung zur Beseitigung von geschützten Gehölzen soll dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz Bäume in bestimmter Anzahl, Art und Größe auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten; dies gilt nicht für abgestorbene Bäume. Die Pflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem die Bäume beseitigt wurden.

(5) Die Bemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes nach dem Wert des beseitigten Baumbestandes. Der Wert eines geschützten Baumes und die daraus resultierenden und erforderlichen Ersatzpflanzungen, ergeben sich aus den wie folgt definierten Kriterien und Bestimmungen;

1. Der Wert eines geschützten Baumes ergibt sich aus dem Stammumfang, der Baumart, dem Habitus und der Vitalität.

2. Für einen gefälltten Baum, der einen Stammumfang von bis zu 100 cm aufweist, ist ein Ersatzbaum zu pflanzen (bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stamm mit dem größten Umfang zu bemessen), für jede weitere angefangene 50 cm Stammumfang ist ein zusätzlicher Ersatzbaum zu pflanzen.

3. Bei Bäumen mit besonders hohem ökologischem Wert können weitere Ersatzmaßnahmen festgelegt werden.

4. Als Ersatz werden Bäume folgender Qualität vorgeschrieben:

- standortgerechte und gebietsheimische Laubbäume, Baumschulqualität, 3-mal verpflanzt mit Drahtballen, mit einem Stammumfang von 12-14 cm.

5. Unzumutbare Härten bei historisch bedingten verwilderten Grundstücken sind zu berücksichtigen.

6. In Ausnahmefällen kommt als Ersatzpflanzung auch die Anpflanzung von Hecken und Sträuchern in Betracht, nämlich dann, wenn aufgrund der Grundstücksgröße die Anpflanzung von Bäumen sich mit dem Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetz (BbgNRG) nicht vereinbaren lässt oder dadurch andere auf dem Grundstück befindliche geschützte Bäume beeinträchtigt werden. Dabei sollen die Hecken folgende Mindestabmessungen haben:

- Länge: mind. 5 m

- Breite: mind. 1 m

- Höhe: mind. 1 m

7. Wenn aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen keine Ersatzpflanzung vollzogen werden kann, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Deren Höhe bemisst sich nach dem Wert der gemäß §5 Abs. 5 S. 4 geforderten Ersatzpflanzung, einschließlich einer Pflanz- und Pflegekostenvergütung. Der Betrag ist auf 350,00 Euro pro Ersatzleistung festgelegt. Die Ausgleichszahlung ist vor dem zu vollziehenden Eingriff, in den Baumschutzfond der Gemeinde Oberkrämer, zu leisten.

8. Ist die Ersatzpflanzung bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

9. Die Ersatzpflanzung ist innerhalb der in der Fällgenehmigung gesetzten Frist zu realisieren. Die erfolgte Ersatzpflanzung ist der Gemeindeverwaltung Oberkrämer schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Bäume entgegen den Verboten des § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt;

2. entgegen § 4 Abs. 2 Befestigungen im Wurzelbereich vornimmt, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen und Grundwasserabsenkungen vornimmt; Lagerungen, Ausschüttungen oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien vornimmt oder veranlasst; Herbizide ausbringt; Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen verursacht; Streusalze anwendet; Fahrzeuge aller Art abstellt oder parkt;

3. entgegen § 4 Abs. 5 die vorgeschriebene Mitteilung an die Gemeinde Oberkrämer unterlässt oder den gefälltten Baum oder die entfernten Teile nicht mindestens zehn Tage nach der schriftlichen Mitteilung zur Kontrolle bereithält;

4. entgegen § 5 Abs. 4, 5 der Auflage nach einer Ersatzpflanzung gar nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht oder der Ausgleichszahlung nicht fristgemäß nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 (in Worten zehntausend) Euro, in den Fällen der Nummer 1 bis zu 50.000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Oberkrämer vom 01.10.2010 außer Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Baumliste für anerkannte Ersatzpflanzungen Gemeinde Oberkrämer

Oberkrämer, 03.12.2021

P. Leys

Bürgermeister

Anlage 1**Baumliste für anerkannte Ersatzpflanzungen Gemeinde Oberkrämer**

Baumart	Botanischer Name	Baumart	Botanischer Name
Bergahorn Spitzahorn Feldahorn	Acer pseudoplatanus Acer platanoides Acer campestre	Gemeine Rosskastanie Rotblühende Rosskastanie	Aesculus hippocastanum Aesculus x carnea
Rotbuche Hainbuche	Fagus sylvatica Carpinus betulus	Winterlinde Sommerlinde	Tilia cordata Tilia platyphyllos
Schwarzerle	Alnus glutinosa	Flatterulme Bergulme Feldulme	Ulmus laevis Ulmus glabra Ulmus minor
Eberesche	Sorbus aucuparia	Elsbeere	Sorbus torminalis
Stieleiche Traubeneiche	Qercus robur Qercus petraea	Oberkrämer, 03.12.2021 P. Leys Bürgermeister	
Gemeine Esche	Fraxinus excelsior		

Satzung über die Gebührenerhebung und den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oberkrämer (Feuerwehrgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S.2) und §§ 44, 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S.25), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung am 02.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

(1) Die Gemeinde Oberkrämer unterhält eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG).

(2) Die Feuerwehr der Gemeinde Oberkrämer wird in Erfüllung gesetzlicher Bestim-

mungen, auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.

(3) Der Aufgabenträger kann Ersatz nach § 45 BbgBKG der ihm durch den Einsatz seiner Feuerwehr und hilfeleistenden Feuerwehren entstandenen Kosten verlangen.

(4) Die Feuerwehr kann, entsprechend ihrer technischen Ausstattung, darüber hinaus auch zu sonstigen Leistungen (Hilfs- und Dienstleistungen) in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(5) Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfs- und Dienstleistungen besteht nicht.

§ 2 Gebühren und Kostenersatz

(1) Gemäß § 45 BbgBKG erhebt die Gemeinde Oberkrämer Gebühren für die im Einsatz entstandenen Kosten von demjenigen, der

1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwort-

- lich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebs-sicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG (Brandsicherheitswache) oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG (Brandwache) verantwortlich ist,
5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat oder
8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

(2) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau kann Kostenersatz verlangt werden. Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben können Gebühren erhoben werden. Für die Erstellung, Überprüfung und Überarbeitung des externen Notfallplanes kann die untere Katastrophenschutzbehörde von dem Betreiber des Betriebsbereiches teilweisen Kostenersatz verlangen.

(3) Für freiwillige Leistungen der Feuerwehr wird Kostenersatz erhoben. Ein Rechtsanspruch auf diese Kostenersatzpflichtige Tätigkeit der Feuerwehr besteht nicht. Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und Mittel der Feuerwehr entscheidet der Wehrführer bzw. dessen Stellvertreter nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BgbBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann die Gemeinde Oberkrämer auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind der Gemeinde Oberkrämer die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

(5) Werden Brandsicherheitswachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder auf behördliche Anordnung gestellt, besteht Kostenersatzpflicht, auch wenn kein Antrag vorliegt. Die personelle Stärke sowie den Umfang einzusetzender Technik bestimmt der Wehrführer bzw. dessen Stellvertreter.

§ 3

Gebühren- und Kostenersatzpflichtiger

(1) Zahlungspflichtige sind bei Leistungen nach § 2 diejenigen, für die ein Tätigwerden oder eine Leistung erfolgte.

(2) Mehrere Gebühren- und Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 4

Berechnung der Gebühren und Kostenersätze

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Gebühren und Kostenersatz nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge, gemäß den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses berechnet.

(2) Die Einsatzzeit beginnt beim Personal mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der

Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzzeit mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Rückkehr (Ankunft) im Feuerwehrgerätehaus bzw. nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

(3) Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrgerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen. Dies gilt auch, wenn sich die Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus außergewöhnlich verzögert.

(4) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.

(5) Für jeden zum Dienst angetretenen, aber nicht ausgerückten Feuerwehrangehörigen wird dessen tatsächliche Einsatzzeit, maximal aber eine halbe Stunde, in Ansatz gebracht.

(6) Die Gebühren- und Kostenersätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen sowie die zum Dienst angetretenen, aber nicht ausgerückten Feuerwehrangehörigen;
2. den Fahrzeugkosten für die eingesetzten Fahrzeuge inklusive der Beladung/Geräte;
3. den Kosten für die verbrauchten Materialien (insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, die Selbstkosten der Gemeinde zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 %);
4. den sonstigen Aufwendungen Dritter, die der Gemeinde Oberkrämer aufgrund der Leistungserbringung in Rechnung gestellt werden (z. B. Entsorgungskosten).

(7) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z. B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind diese zusätzlich zu erstatten, soweit diese einer gebühren- oder kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Gebühren- oder Kostenersatzschuld entsteht mit Beendigung des Einsatzes / der Leistung der Feuerwehr.

(2) Die Gebühren oder der Kostenersatz werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebühren- oder Kostenbescheides an den Gebühren- oder Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 6

Billigkeitsmaßnahme

Auf Gebühren und Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit Gebühren oder der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht. Die Entscheidung hierüber erfolgt auf Antrag, schriftlich oder zur Niederschrift.

§ 7

Haftung

(1) Die Gemeinde Oberkrämer haftet gegenüber dem Pflichtigen nur für solche Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltspflichtigen Einsatzes der Feuerwehr gemäß § 45 BgbBKG vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Der Gebühren- oder Kostenersatzpflichtige haftet gegenüber der Gemeinde Oberkrämer für alle Personen- und Sachschäden, die er oder die von ihm abhängige Person an den Einrichtungen und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursachen.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Zahlung von Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oberkrämer vom 17.05.2010 außer Kraft.

Oberkrämer, 03.12.2021
P. Leys
Bürgermeister

Anlage

Kostenverzeichnis zur Satzung über die Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oberkrämer vom 02.12.2021.

I. Gebühren für Einsatzkräfte

- | | |
|--------------------|------------|
| 1. je Einsatzkraft | 1,35 €/min |
|--------------------|------------|

II. Gebühren für Fahrzeuge (ohne Personal)

- | | |
|--|-------------|
| 1. Einsatzleitwagen (ELW) | 3,95 €/min |
| 2. Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) | 3,30 €/min |
| 3. Tanklöschfahrzeuge (TLF) | 9,60 €/min |
| 4. Löschgruppenfahrzeuge (LF) | 10,85 €/min |
| 5. Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF) | 14,89 €/min |
| 6. Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge (HLF) | 14,31 €/min |

III. Verbrauchsmaterialien

1. Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe zzgl. 10 % Verwaltungsanteil gem. § 4 Abs. 6 der Gebührensatzung zu erstatten.
2. Dies gilt auch für Aufwendungen der Gemeinde Oberkrämer, für die im Kostenverzeichnis kein Gebührensatz festgelegt ist.

Oberkrämer, 03.12.2021; P. Leys; Bürgermeister

Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Oberkrämer

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S.2), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) und dem Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 11], S.246), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in Sitzung am 02.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Gegenstand der Gebühr**

(1) Die Gemeinde Oberkrämer (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) erhebt für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der Verwaltung Verwaltungsgebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten

beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt. Der Gebührentarif ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2**Gebührenpflichtiger/Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, wer die Verwaltungstätigkeit selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat sowie wer durch die Verwaltungstätigkeit unmittelbar begünstigt wird.

(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die besondere Leistung ihn betrifft.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Gebührenmaßstab und -höhe**

(1) Bemessungsgrundlage für die Gebühren sind der Personal- und Sachaufwand sowie der Zeitaufwand, der für die Erbringung der besonderen Leistung der Verwaltung notwendig ist. Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif gemäß der Anlage zu bemessen.

(2) Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Verwaltungsleistungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.

(3) Sieht der Gebührentarif einen Rahmen vor, innerhalb dessen die Verwaltungsgebühren nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen sind, so sind hierbei der notwendige Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

(4) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit maßgebend, soweit der Gebührentarif nichts anderes bestimmt.

§ 4**Sachliche Gebührenfreiheit**

(1) Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.

(2) Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist.

(3) Verwaltungsgebühren werden zudem nicht erhoben für die Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden und für Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde ergeben.

§ 5

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Die persönliche Gebührenfreiheit richtet sich nach § 5 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Auf Antrag kann von der Festsetzung der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn eine Erhebung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles nicht angebracht erscheint bzw. eine unangemessene Härte darstellt.

§ 6

Bare Auslagen

(1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere:

- a. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
- b. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- d. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- e. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
- f. Aufwendungen für Übersetzungen.

(2) Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung und des KAG entsprechend.

§ 7

Fälligkeit der Gebühr

(1) Verwaltungsgebühren sowie besondere Auslagen werden mit Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird. In der Regel sind Gebühren und Auslagen spätestens bei Aushändigung oder Übersendung des beantragten Schriftstückes zu entrichten. Die Aushändigung des Schriftstückes kann von der Zahlung abhängig gemacht werden. Werden Gebühren nach schriftlichem Gebührenbescheid erhoben, so sind diese 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Erbringung der besonderen Leistung kann von der Vorauszahlung der Gebühr oder eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Dies gilt ebenso für die Erhebung eines Vorschusses auf voraussichtlich anfallende besondere Auslagen.

(3) Gebühren und Auslagen können auf Kosten des Gebührenschuldners durch Postnachnahme eingezogen werden.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeit abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind entsprechend dem bereits geleisteten Aufwand 10 bis 75 von Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme angefallen wäre. Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

(2) Für einen Widerspruchsbescheid wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wurde, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung 50 von Hundert der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Bei nur teilweiser Zurückweisung ermäßigt sich die Gebühr entsprechend

§ 9

Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten scheint.

§ 10

Beitreibung

Die Gebühren können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 16.05.2013 (GVBl. I/13 [Nr.18]) in der jeweils aktuellen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 12.04.2002 außer Kraft gesetzt.

Oberkrämer, 03.12.2021

P. Leys

Bürgermeister

Tarif-Nr.	Amtshandlung/Verwaltungstätigkeit	Einheit	Gebühr
A	Allgemeine Verwaltungstätigkeiten		
1	Ablichtungen bis zum Format DIN A 4	je Seite	0,50 €
2	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache	je angefangener Seite	1,50 €
3	Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen, Stellungnahmen, Bescheinigungen, etc., soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	je angefangene ½ Stunde	7,50 €
4	Erteilung einer Zweitausfertigung eines Bescheides, einer Bescheinigung, etc.	je Ausfertigung	3,50 €
5	Abgabe von Satzungen, B-Plänen, etc. in Papierform	je Seite	3,50 €
6	Abgabe/Bereitstellung von Daten auf elektronischen Datenträgern	je angefangene ¼ Stunde	6,00 €
7	Gewährung von Akteneinsicht, soweit nicht öffentlich ausgelegt	je angefangene ½ Stunde	22,50 €
8	Erteilung von schriftlichen Auskünften/Stellungnahmen, wenn keine andere Gebühr vorgesehen ist	je angefangene ¼ Stunde	11,50 €
9	Schriftliche Aufnahme eines Antrages/einer Erklärung, die vom Antragsteller zu dessen Nutzen gewünscht ist (ausgenommen Niederschriften von Rechtsbehelfen gegen Bescheide der Gemeinde Oberkrämer)	je angefangene ¼ Stunde	11,00 €
10	Zusammenstellung von statistischem Material auf Grundlage spezieller Anforderungen	je angefangene ½ Stunde	27,00 €
B	Einwohnermeldeamt		
1.1	Beglaubigungen von Unterschriften/Handzeichen	je Beglaubigung	3,50 €
1.2	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Plänen, etc.	je Seite	2,00 €
2	Bearbeitung von Verlustanzeigen von Personalausweisen, vorl. Personalausweisen, Reisepässen und vorl. Reisepässen	je Verlustanzeige	6,00 €
C	Finanzverwaltung		
1	Zweitausfertigung von Steuerquittungen/Steuerbescheiden	je Antrag	3,50 €
2	Ersatz für verlorene/zerstörte Hundesteuermarke	je Antrag	11,50 €
3	Aufstellungen aus Steuerkonten, Bescheinigungen über geleistete öffentliche Abgaben	je angefangene ¼ Stunde	13,50 €
4	Auszug/Zusammenstellung offener Posten aus Konten	je angefangene ¼ Stunde	13,50 €
5	Beendigung eines SEPA-Lastschriftmandats aufgrund fehlender Deckung, wegen Widerspruch oder nicht mitgeteilter Änderung der Bankverbindung	je angefangene ½ Stunde	27,50 €
6	Bearbeitung eines Antrages auf Bescheinigung über steuerliche Zuverlässigkeit für Gewerbetreibende (steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung)	je Bescheinigung	15,50 €
D	Ordnungsamt		
1	Einfangen eines Fundtiers	je Tier	23,00 €
2	Transport und Aufbewahrung eines Fundtiers (zzgl. der Kosten der Versorgung)	je Tier	23,00 €
3	Erstellen einer Erlaubnis zur Sondernutzung auf öffentlichen Straßen und kommunalen Anlagen		23,00 €
4.1	Baumfällgenehmigung zur Wahrung/ Wiederherstellung der Verkehrssicherheit auf Privatgrundstücken	je Genehmigung	46,50 €
4.2	Baumfällgenehmigung aufgrund eines Bauantrages	je Genehmigung	46,50 €
5	Bearbeitung eines Antrages auf Änderung von Erlaubnissen nach § 34 a - j GewO	je Antrag	62,00 €
E	Bauamt		
1	Abgabe grundbuchmäßiger Erklärungen (bspw. Vorrangseinräumungen, Rangrücktrittserklärungen, Löschungsbewilligungen, sonst. Erklärungen für das Grundbuch)	je Antrag	11,50 €
2	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen/Nichtausüben eines Vorkaufsrechts nach BauGB	je Antrag	11,50 €
3.1	Vergabe einer Hausnummer	je Antrag	18,50 €

Tarif-Nr.	Amtshandlung/Verwaltungstätigkeit	Einheit	Gebühr
3.2	Vergabe einer weiteren Hausnummer (räumlich zusammenhängend)	je Antrag	9,00 €
4	Bearbeitung eines Antrages auf Bewilligung einer Ausnahme, Abweichung oder Befreiung von örtlichen Bauvorschriften und für ein baugenehmigungsfreies Vorhaben	je angefangene ½ Stunde	55,50 €

Oberkrämer, 03.12.2021; P. Leys; Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Festsetzung der Steuern und Abgaben der Gemeinde Oberkrämer für das Jahr 2022

Festsetzung der Grundsteuer gemäß § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973, der Hundesteuer gemäß § 9 Absatz 1 der Hundesteuersatzung vom 28.06.2011, der Zweitwohnungssteuer gemäß § 6 der Zweitwohnungssteuersatzung vom 07.12.2012 und die Gebühren für den Gewässerunterhaltungsverband „Schnelle Havel“ gemäß § 3 Absatz 1 der Satzung der Gemeinde Oberkrämer zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Schnelle Havel“ vom 27.02.2009.

Die Gemeinde Oberkrämer erhebt im Kalenderjahr 2022

- die Grundsteuer A
- die Grundsteuer B
- die Hundesteuer
- die Zweitwohnungssteuer
- die Gebühren für den Gewässerunterhaltungsverband „Schnelle Havel“

nach den gleichen Hebesätzen/Gebührensätzen wie im Jahr 2021.

Neue Steuerbescheide werden nicht erteilt.
Die zu erhebenden Steuern und Abgaben werden hiermit ohne Zustellung neuer Steuer-/Abgabenbescheide festgesetzt.

Die Festsetzung bewirkt, dass die Steuern und Abgaben weiterhin in der Höhe zu entrichten sind, wie sie sich im einzelnen Fall aus dem letzten schriftlichen Steuer-/Abgabebescheid ergeben. Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Festsetzung treten für die Steuer-/Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen.

Zahlungsaufforderung

Alle Zahlungspflichtigen, die nicht am Lastenzugsverfahren teilnehmen, werden gebeten die Steuern / Abgaben für das Kalenderjahr 2022 auf folgendes Konto der Gemeindeverwaltung zu entrichten:

IBAN: DE89 1203 0000 0000 4004 99
BIC: BYLADEM 1001
DKB

Verwendungszweck (zwingend angeben): Kassenzzeichen, Aktenzeichen oder Steuernummer

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Festsetzung der Gemeindesteuern und Abgaben kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Gemeinde Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer, einzulegen.

Oberkrämer, 03.12.2021

P. Leys
Bürgermeister

Hinweis für Grundstücksverkäufe

Bitte beachten Sie, dass es sich bei der Grundstückssteuer um eine Jahressteuer handelt. Sie wird gem. § 9 Abs. 1 Grundsteuergesetz nach den Eigentumsverhältnissen zu Beginn eines Kalenderjahres festgelegt. Sollten Sie, im Laufe eines Jahres, ein Grundstück verkaufen, sind Sie als Alteigentümer noch für das gesamte Jahr steuerpflichtig.

Öffentliche Bekanntmachung – Zustellung einer Mahnung

Die jetzige Anschrift des Herrn Karsten Dietz, letzte Anschrift: Teerofenweg 13, 16727 Oberkrämer, ist unbekannt.

Dem o. g. ist die Mahnung Az.: 00601688-2021-00126-00001 vom 01.12.2021 zuzustellen.

Ermittlungen nach der jetzigen Anschrift sind ergebnislos verlaufen.

Die vorbezeichnete Mahnung wird deshalb nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) öffentlich zugestellt.

Die Mahnung kann in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer, bei der Kassenleiterin, nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Mahnung gilt 2 Wochen nach dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung als zugestellt.

Mit dieser öffentlichen Zustellung werden die Voraussetzungen für das Vollstreckungsverfahren erfüllt.

Oberkrämer, 01.12.2021

Die Gemeinde Oberkrämer
Der Bürgermeister
i. A. gez. Piepkorn, Sachbearbeiter Kasse

Bebauungsplan Nr. 80/2021 „Wohngebiet am Schäferweg“ im OT Vehlefan

- öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BauGB -

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 02.12.2021 mit Beschluss.Nr. B-203/2021 (DS-523/2021) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80/2021 „Wohngebiet am Schäferweg“ im OT Vehlefan. gem. § 2 (1) BauGB beschlossen.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 492, 173, 172, 171, 502, 507, 513, 166, 165 und teilweise die Flurstücke 465 und 177/1 der Flur 9 in der Gemarkung Vehlefan mit einer Größe von ca. 8 ha.

Der anliegende Übersichtsplan mit Eintragung der Lage des Plangebietes ist Bestandteil des Beschlusses.

Planungsziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes sowie eines Sondergebietes für Gemeinbedarfsflächen Bildung und Sport sowie Grünflächen zu schaffen.

Die Erschließung des Plangebietes ist durch einen städtebaulichen Vertrag/ Erschließungsvertrag zu sichern.

Das Vorhaben entspricht den Darstellungen des durch die höhere Verwaltungsbehörde genehmigten aber noch

nicht wirksamen geänderten Flächennutzungsplan der Gemeinde Oberkrämer, der das Plangebiet als Gemeinbedarfsfläche, Wohnbaufläche und Grünfläche darstellt.

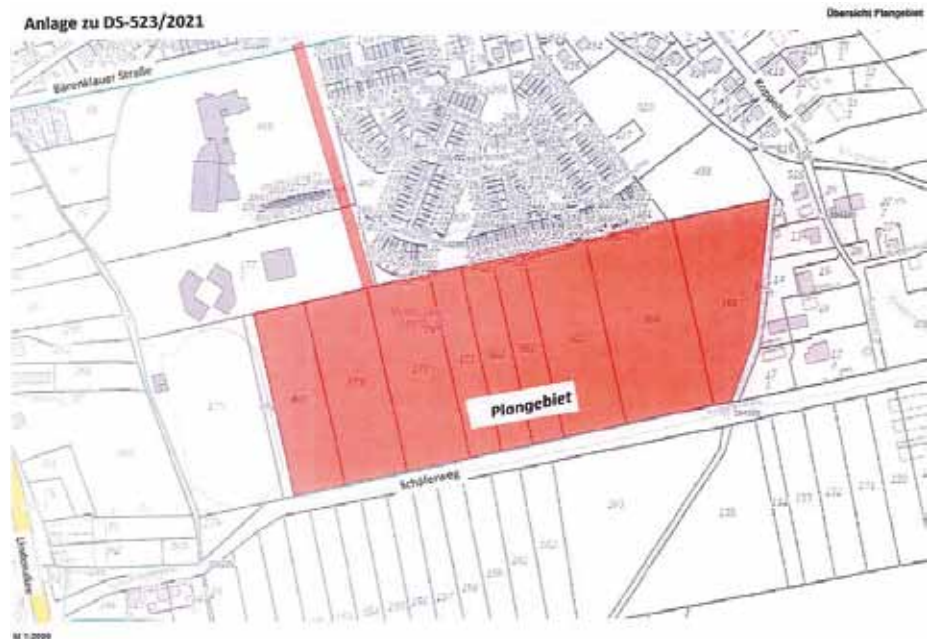
Gem. § 2 (4) BauGB sind im Rahmen des Aufstellungsverfahrens die Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden. Es ist eine Umweltprüfung durchzuführen.

Die Kosten für die Erstellung der Planung und Erschließung sind vom Vorhabenträger zu übernehmen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Anlage:

Lageplan mit Eintragung der Lage des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 80/2021 „Wohngebiet am Schäferweg“, OT Vehlefan, Gemeinde Oberkrämer



Oberkrämer, 03.12.2021

P. Leys
Bürgermeister

Bauabgangsstatistik 2021 im Land Brandenburg

Das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümerinnen und Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes für Ihre Gemeinde und damit u. a. die Grundlage für bau- und wohnungspolitische Entscheidungen.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümerin/Eigentümer

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post).

Der Erhebungsbogen ist unter:

<https://www.statistik-bw.de/baut/servlet/LaenderServlet>

online abrufbar.

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Landesbetrieb
Straßenwesen

Achtung Waldbesitzer und Eigentümer von Bäumen!

Der Niederschlagsmangel der vergangenen Jahre macht es Schädlingen leicht, sich auf den Bäumen einzunisten. Sie sorgen dafür, dass Bäume in kurzer Zeit absterben und umstürzen. Auch gibt es viele Bäume mit gravierenden Schäden im Wurzel-, Stamm- bzw. Kronenbereich, ausgelöst durch Trockenheit, durch Pilzbefall oder durch Totholz. Baumschäden nehmen in den vergangenen Jahren stetig zu, dies bedeutet eine Gefahr für den Verkehr.

Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, kontrollieren die Straßenwärter:innen regelmäßig den zum Landesbetrieb gehörenden Baumbestand an Bundes- und Landesstraßen. Sollten sie dabei im Einzelfall auch Schäden an Bäumen feststellen, die zum Bestand privater Waldbesitzer:innen gehören, werden die Eigentümer:innen, sofern bekannt, benachrichtigt und dazu aufgefordert, umgehend zu handeln.

Ist Gefahr im Verzug, sind die Straßenmeistereien berechtigt, unverzüglich eine sogenannte Ersatzvornahme einzuleiten. Das heißt, die Risikobäume werden durch die Straßenmeisterei oder durch beauftragte Fachunternehmen gefällt und das Holz verbleibt vor Ort. Die Kosten für diese Maßnahme werden dem Eigentümer in Rechnung gestellt.

Die privaten Waldbesitzer müssen sich darüber im Klaren sein, dass sie für Unfälle haftbar gemacht werden, die von umgestürzten Bäumen oder herabfallenden Ästen verursacht worden sind. Sie haben die Pflicht, die Bäume in ihrem Bestand regelmäßig von Fachleuten begutachten zu lassen. Das gilt auch für Bäume in der zweiten und dritten Reihe entlang von Straßen. Tiefer im Wald stehende Bäume können Dominoeffekte auslösen und andere Bäume mitreißen, wenn sie umstürzen.

Bei Fragen helfen die Kolleg:innen vor Ort in den regional zuständigen Straßenmeistereien des Landesbetriebs Straßenwesen sowie in den Oberförstereien des Landesbetriebs Forst Brandenburg gerne weiter.

Satzung der Gemeinde Oberkrämer zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft und in Tagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen (Kitasatzung)

Aufgrund des § 90 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226) geändert worden ist i. V. m. dem Zweiten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (KitaG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, Nr. 16), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 18]), der §§ 3, 28 Abs. 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S.2) und den §§ 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08)), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in der Sitzung am 23.09.2021 folgende Kitasatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Aufgaben der Kindertagesstätten
§ 3	Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages
§ 4	Betreuungszeiten
§ 5	Pflichten der Eltern
§ 6	Pflichten des pädagogischen Fachpersonals
§ 7	Entstehung der Kostenbeitragspflicht
§ 8	Höhe des Kostenbeitrages
§ 9	Elterneinkommen
§ 10	Festsetzung des Kostenbeitrages, Nachweis- und Aus- kunftspflichten
§ 11	Tagespflege
§ 12	Essensversorgung
§ 13	Gastkinder
§ 14	Schließzeiten
§ 15	Aussetzungen und Beendigung des Betreuungsvertrages
§ 16	Datenschutz
§ 17	Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft der Gemeinde Oberkrämer befinden sowie für die Betreuung von Kindern, die in Tagespflege vermittelt werden.

§ 2 Aufgaben der Kindertagesstätten

(1) Kindertagesstätten in der Gemeinde haben u. a. folgende Aufgaben:

- die Entwicklung der Kinder durch ein ganzheitliches Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Versorgungsangebot zu fördern,

- den Kindern Erlebnis-, Handlungs- und Erkenntnismöglichkeiten ausgehend von ihren Bedürfnissen in ihrem Lebensumfeld zu erschließen,
- die Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder zu stärken, u. a. durch eine alters- und entwicklungsgemäße Beteiligung an Entscheidungen in der Einrichtung,
- die Entfaltung der körperlichen, geistigen und sprachlichen Fähigkeiten der Kinder sowie ihre musischen und schöpferischen Kräfte zu unterstützen, regelmäßig den Entwicklungsstand der Kinder festzustellen und dem Kind Grundwissen über seinen Körper zu vermitteln,
- die unterschiedlichen Lebenslagen, kulturellen und weltanschaulichen Hintergründe sowie die alters- und entwicklungsbedingten Bedürfnisse der Jungen und Mädchen zu berücksichtigen,
- das gleichberechtigte, partnerschaftliche, soziale und demokratische Miteinander sowie das Zusammenleben von Kindern mit und ohne Behinderung zu fördern,
- eine gesunde Ernährung und Versorgung zu gewährleisten,
- einen verantwortungsvollen Umgang mit der Umwelt zu vermitteln und einen nach ökologischen Gesichtspunkten gestalteten Lernort zu bieten.

(2) Die Umsetzung der Aufgaben richtet sich nach dieser Satzung sowie nach der jeweiligen pädagogischen Konzeption der Kindertagesstätte.

§ 3 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages

(1) Kindertagesstätten werden vorrangig für Kinder bereitgestellt, die selbst und deren Eltern/Personensorgeberechtigten (nachfolgend „Eltern“ genannt) in der Gemeinde Oberkrämer mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Kinder aus anderen Gemeinden können unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts aufgenommen werden, soweit freie Kapazitäten vorhanden sind und eine Bestätigung der Wohnortgemeinde zur Kostenübernahme vorgelegt wird.

(2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kinderbetreuungsangebotes der Gemeinde ist die Feststellung des Rechtsanspruches.

(3) Die Anmeldung für die Beanspruchung eines Platzes in einer kommunalen Kindereinrichtung und die Entscheidung zum Abschluss eines Betreuungsvertrages erfolgt in der Gemeindeverwaltung, Fachdienst Bildung und Jugend. Die Eltern schließen mit der Gemeinde einen Betreuungsvertrag zur Nutzung eines kommunalen Kinderbetreuungsplatzes ab.

(4) Die Neuaufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats, sofern der Betreuungsvertrag bis zum 10. des Vormonates abgeschlossen wurde und freie Betreuungskapazitäten zur Verfügung stehen. Ein Anspruch auf die Betreuung in einer bestimmten Kita der Gemeinde Oberkrämer besteht nicht.

(5) Für die erste Aufnahme eines Kindes in eine Kita ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung in der Kindereinrichtung erforderlich, in der die Eignung zum Besuch einer Kita beschei-

nigt wird. Die ärztliche Bescheinigung darf bei Vertragsbeginn nicht älter als zwei Wochen sein. Gesetzlich vorgeschriebene Impfungen sind nachzuweisen. Vor Beginn der Betreuung in der Kindertagesstätte ist gegenüber dem Träger der Nachweis über einen ausreichenden Masernimpfschutz, eine bestehende Immunität gegen Masern oder das Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation zu erbringen. Geeignete Nachweise sind insbesondere der Impfausweis, das U-Untersuchungsheft, eine ärztliche Bescheinigung über die Impfung, die Immunität oder die medizinische Kontraindikation.

Dabei gilt entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) folgender Maßstab:

- bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres ist keine Masernschutzimpfung vorgesehen,
- nach Vollendung des 1. Lebensjahres muss die 1. Masernschutzimpfung erfolgen und zwischen der Vollendung des 1. und 2. Lebensjahres muss die 2. Masernschutzimpfung erfolgen,
- nach Vollendung des 2. Lebensjahres dürfen Kinder nur mit vollständigem Masernimpfschutz, einer nachgewiesenen Immunität in Bezug auf Masern oder einer medizinischen Kontraindikation in Bezug auf die Impfung aufgenommen werden.

Mit Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes prüft der Träger, ob einer der vorgeschriebenen Nachweise durch die Eltern für den jeweiligen Zeitraum erbracht worden ist. Werden Kinder ohne Nachweis betreut oder ergibt sich, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, so hat die Kita-Leitung entsprechend § 20 Abs. 9 S. 4 und 5 des Infektionsschutzgesetzes unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt die zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz erforderlichen personenbezogenen Angaben zu übermitteln.

(6) Wurde ein Kind zuvor in einer anderen Kita oder Tagespflegestelle betreut, so ist bei dem Abschluss des Betreuungsvertrages eine Kündigungsbestätigung der anderen Kita oder Tagespflegestelle vorzulegen.

§ 4 Betreuungszeiten

(1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus dem Rechtsanspruchsprüfungsbescheid ergibt.

(2) Folgende Staffelungen der Betreuungszeiten sind für den Abschluss des Betreuungsvertrages ausschlaggebend:

Für Kinder bis zur Einschulung:

<u>täglicher Betreuungsumfang</u>	<u>wöchentlicher Betreuungsumfang</u>
bis 6 Stunden	bis 30 Stunden
bis 7 Stunden	bis 35 Stunden
bis 8 Stunden	bis 40 Stunden
bis 9 Stunden	bis 45 Stunden
bis 10 Stunden	bis 50 Stunden
über 10 Stunden	über 50 Stunden

Für Kinder im Grundschulalter:

<u>täglicher Betreuungsumfang</u>	<u>wöchentlicher Betreuungsumfang</u>
bis 2 Stunden	bis 10 Stunden
bis 3 Stunden	bis 15 Stunden
bis 4 Stunden	bis 20 Stunden
bis 5 Stunden	bis 25 Stunden
bis 6 Stunden	bis 30 Stunden

(3) Änderungen des Betreuungsumfanges müssen in der Regel von den Eltern schriftlich bis zum 10. des Vormonats beantragt werden. Der geänderte Betreuungsumfang wird in einem neuen Rechtsanspruchsprüfungsbescheid i. S. d. Absatzes 1 festgestellt. Die Änderung wird grundsätzlich mit Beginn des der Neuregelung nachfolgenden Monats wirksam.

(4) Die Betreuungszeiten (Bringe- und Abholzeiten) werden in Absprache mit der Kita-Leitung schriftlich oder in Textform vereinbart.

§ 5 Pflichten der Eltern

(1) Die Eltern übergeben die Kinder in der Kita einer pädagogischen Fachkraft und holen sie dort auch wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des pädagogischen Fachpersonals erst mit der persönlichen Begrüßung des Kindes durch die zuständige pädagogische Fachkraft und endet mit der Verabschiedung des Kindes durch die zuständige pädagogische Fachkraft.

(2) Soll das Kind durch eine andere Person (mindestens 12 Jahre alt) abgeholt werden, so bedarf das der schriftlichen Erklärung durch die Eltern. Das gleiche gilt, wenn das betreute Kind den Heimweg von der Kita allein antreten soll. Die abholende Person hat auf Nachfrage der Kita-Leitung und des pädagogischen Fachpersonals ein Ausweisdokument mit Lichtbild vorzulegen.

(3) Die Kita-Leitung kann die Herausgabe des Kindes an die Eltern oder an eine andere zur Abholung berechtigten, mindestens 12 Jahre alten Person trotz entgegenstehender Erklärung der Eltern verweigern, wenn das Kind auf dem Heimweg offensichtlich in eine hilflose Lage oder erhebliche Gefahr geraten würde. Das gleiche gilt für den alleinigen Heimweg des Kindes.

(4) Die Eltern erkennen die pädagogische Rahmenkonzeption der Gemeinde für die Einrichtungen, die pädagogische Konzeption der Kindertagesstätte und die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung in der jeweils aktuellen Fassung an und tragen aktiv zur Umsetzung der dort genannten pädagogischen Grundsätze und Ziele bei. Sie beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der demokratischen Mitwirkungsrechte an der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption. Die aktive Teilnahme der Eltern an Aktivitäten in- und außerhalb der Kindertagesstätte ist im Interesse des Kindes ausdrücklich erwünscht.

(5) Der Gemeindeverwaltung, Fachdienst Bildung und Jugend, ist durch die Eltern Mitteilung zu geben, wenn:

- die Eltern einen anderen Wohnsitz nehmen,
- das Kind den regelmäßigen und gewöhnlichen Aufenthaltsort ändert.

(6) Dem pädagogischen Fachpersonal der Kita ist durch die Eltern unverzüglich Mitteilung zu geben, wenn:

1. das Kind die Kita befristet oder dauerhaft nicht besuchen wird;
2. das Kind unter chronischen Krankheiten sowie Allergien leidet;
3. es einen Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit i. S. d. Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz – vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), in der jeweils gültigen Fassung beim Kind oder in dessen Lebensumfeld gibt;
4. sich die Erreichbarkeit der Eltern oder der sonstigen Abholberechtigten ändert.

Die Mitteilung nach Nr. 1 soll bei Kindern bis zur Einschulung bis spätestens 8:00 Uhr des jeweiligen Betreuungstages erfolgen. Bei Kindern im Grundschulalter muss die Abmeldung rechtzeitig vor geplantem Beginn geschehen.

Unterbleibt die rechtzeitige Mitteilung nach Nr. 1 wiederholt und muss daraufhin eine Kontaktaufnahme mit den Personensorgeberechtigten erfolgen, kann von den Eltern ein Kostenbeitrag in Höhe von jeweils 10 Euro erhoben werden.

(7) Liegen bei der Übergabe des Kindes erkennbar, gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes vor, kann das pädagogische Fachpersonal die Übernahme des Kindes von der Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung abhängig machen.

(8) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit i. S. d. Infektionsschutzgesetzes oder einer anderen gesundheitlichen Beeinträchtigung leidet, aufgrund derer eine bedarfsgerechte Betreuung nicht gewährleistet werden kann und dadurch das Wohl des Kindes oder das Wohl der anderen Kinder gefährdet erscheint, ist das Kind für den Zeitraum der Erkrankung oder der gesundheitlichen Beeinträchtigung vom Besuch der Kita auszuschließen. Fehlt das Kind wegen einer ansteckenden Krankheit i. S. d. Infektionsschutzgesetzes, so sind die Eltern verpflichtet, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Wiederaufnahme in der Kita vorzulegen.

(9) Die jeweils notwendige Betreuungszeit ist durch die Eltern der Kitaleitung spätestens zwei Betreuungstage vorher, für die jeweils folgende Woche schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

§ 6 Pflichten des pädagogischen Fachpersonals

(1) Das pädagogische Fachpersonal der Gruppe und die pädagogische Leitung stehen für Auskünfte zum Entwicklungsstand des Kindes nach Absprache zur Verfügung. Auskunftsberechtigt sind nur die Eltern.

(2) Die Inhalte der pädagogischen Arbeit werden durch das pädagogische Fachpersonal transparent dargestellt.

(3) Das pädagogische Fachpersonal ist verpflichtet, mit den Eltern in allen Fragen der Erziehung des Kindes zusammenzuarbeiten.

(4) Bei Unfällen des Kindes ist das pädagogische Fachpersonal der Kindertagesstätte verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten und ggf. für eine sofortige Arztvorstellung Sorge zu tragen. Die Eltern sind

in diesem Fall unverzüglich zu benachrichtigen.

(5) Ein Betreuungsanspruch für kranke Kinder oder für Kinder, deren persönliches Wohlbefinden augenscheinlich beeinträchtigt ist, besteht nicht. Eine Medikamentengabe für kurzfristige, vorübergehende Erkrankungen erfolgt grundsätzlich nicht (Antibiotika, Arzneimittel gegen Erkältungskrankheiten o. ä.). Eine Abgabe von verschreibungspflichtigen Medikamenten erfolgt darüber hinaus nur für Notfallmedikamente oder nach Einzelfallentscheidung. Die Entscheidung obliegt dem Träger der Einrichtung im Benehmen mit der Einrichtungs-Leitung der Einrichtung. Der Träger der Einrichtung und/oder die Kita-Leitung haben von den Eltern insbesondere folgende Unterlagen anzufordern:

- eine schriftliche Anweisung zur Medikation vom Arzt,
- eine Unterweisung des pädagogischen Fachpersonals der Einrichtung durch den behandelnden Arzt oder eine sonstige fachlich hierfür geeignete Person,
- eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern.

Sollte eine Medikamentenabgabe in der Einrichtung möglich sein, erfolgt diese nur bei Abgabe der Medikamente in der Originalverpackung. Voraussetzung hierfür ist, dass ein sicherer Aufbewahrungsort vorhanden ist und die Situation in der Kita eine gesicherte Medikamentenabgabe zulässt. Die Abgabe von Medikamenten ist vom aufsichtführenden pädagogischen Fachpersonal schriftlich zu dokumentieren.

§ 7 Entstehung der Kostenbeitragspflicht

(1) Für die Inanspruchnahme eines Kitaplatzes oder eines Tagespflegeplatzes haben die Eltern Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten (Elternbeiträge) nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Die Festsetzung erfolgt durch einen Kostenbeitragsbescheid. Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Beitrages gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes und unbeschadet der Regelung in § 7 Abs. 6 dieser Satzung.

(2) Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt in 12 gleichen Monatsbeiträgen. Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Kostenbeiträge ab dem Aufnahmemonat, der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde, erhoben. Die Kostenbeiträge entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am 15. des Monats fällig. Erfolgt die Aufnahme des Kindes bis einschließlich des 15. eines Monats ist der Kostenbeitrag für den vollen Monat zu entrichten. Bei Aufnahme des Kindes nach dem 15. eines Monats werden nur 50 % des Kostenbeitrages für diesen Monat erhoben.

(3) Für Familien mit mehreren, im selben Haushalt lebenden, unterhaltsberechtigten Kindern werden ab dem zweiten Kind pro Kind 10 % vom Beitrag „Familie mit einem Kind“ abgezogen. Ab dem vierten Kind wird kein Beitrag erhoben. Die Reduzierung erfolgt wie folgt:

Anzahl unterhaltsberechtigter Kinder	2	3	ab 4
Reduzierung je Kind	10%	20%	100%

Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteile dieser Satzung.

(4) Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechnigte Personen. Ob die personensorgeberechtigten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung. Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(5) In begründeten Fällen (z. B. Krankheit des Kindes, Kuraufenthalt usw.) kann bei ununterbrochener Abwesenheit des Kindes von mindestens 20 aufeinander folgenden Tagen, an denen die Kita regulär geöffnet ist für diesen Zeitraum auf Antrag der Eltern und gleichzeitiger Vorlage entsprechender Nachweise Kostenbeitragsfreiheit gewährt werden.

(6) Bei einem Wechsel der Altersgruppe im laufenden Monat erfolgt eine Neuberechnung erst im Folgemonat. Bei Eintritt in die Grundschule erfolgt die Neuberechnung zum 01.08. des laufenden Jahres.

§ 8 Höhe des Kostenbeitrages

(1) Die Höhe des Kostenbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in dem Haushalt des zu betreuenden Kindes, der Betreuungsart, der Betreuungszeit und nach dem Einkommen der Eltern. Die Höhe des Kostenbeitrages ist den Anlagen 1 bis 3 i. V. m. § 9 Absatz 2 dieser Satzung zu entnehmen.

(2) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine zusätzliche Betreuung auf Antrag der Eltern auch am Vormittag möglich. Für die beantragte zusätzliche Betreuung werden gesonderte Kostenbeiträge erhoben und in einem gesonderten Bescheid festgesetzt. Die Höhe des Kostenbeitrages wird ermittelt indem der festgesetzte Monatsbeitrag auf einen Stundensatz herunter gerechnet und mit den zusätzlichen Betreuungsstunden multipliziert wird. Der Kostenbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbeitragsbescheides fällig. Vertraglich vereinbarte Wochenbetreuungszeiten können bei rechtzeitiger vorheriger Beantragung auf den gesamten Zeitraum der Ferien verteilt werden.

(3) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Kindereinrichtung verlängert werden, so wird von den Eltern einen Kostenbeitrag in Höhe von 25 Euro je angefangener Stunde/Kind erhoben. Wird die vereinbarte Betreuungszeit mehrfach innerhalb der Öffnungszeit überschritten, so ist von den Eltern je angefangene Stunde 10 Euro/Kind als Kostenbeitrag zu zahlen. Der Kostenbeitrag wird jeweils in einem gesonderten Bescheid festgesetzt. Der Kostenbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbeitragsbescheides fällig.

(4) Soweit gesetzlich eine Befreiung von der Beitragszahlung vorgesehen ist, wird auf die Erhebung von Kostenbeiträgen nach dieser Satzung verzichtet. Ausgenommen hiervon sind die Kostenbeiträge nach § 8 Abs. 3 dieser Satzung für die Überschreitung von Betreuungszeiten.

(5) Beim erstmaligen Besuch einer Einrichtung wird in der Eingewöhnung für Kinder bis zur Einschulung für die Dauer von einen Monat 50% des Kostenbeitrages nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung erhoben.

§ 9 Elterneinkommen

(1) Das anrechnungsfähige Jahreseinkommen im Sinne der Kostenbeitragsatzung ist die Summe des jährlichen Einkommens und der sonstigen Einnahmen die nach Maßgabe von Absatz 2 ermittelt wird. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Bei Lebensgemeinschaften, sofern sie die Eltern des Kindes sind, wird das Einkommen beider Lebenspartner zugrunde gelegt.

(2) Das Einkommen im Sinne dieser Satzung ergibt sich aus dem aktuellen tatsächlich verfügbaren Jahres-Einkommen der- oder desjenigen Elternteils, der oder die in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Kind lebt oder leben. In den Fällen, wo eine Ermittlung des aktuellen Einkommens nicht möglich oder aufgrund der Einkommensstruktur nicht gerechtfertigt ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres ermittelt bzw. das in Zukunft zu erwartende Einkommen zugrunde gelegt. Das Einkommen wird mindestens einmal jährlich wie folgt errechnet:

Summe der positiven Einkünfte (Einkommensbestandteile):

- Einkommen der abhängig Beschäftigten (hierzu zählen alle Geld- oder Sachbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind einschließlich der öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind); erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b EStG steuerfrei sind, ist hiervon abweichend ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen,
- Versorgungsbezüge nach dem Beamtenversorgungsgesetz,
- Honorarzahlungen und Diäten,
- Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensbescheid erhalten haben, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung (der GuV) auszugehen. Kann diese nicht vorgelegt werden, hat der Kostenbeitragspflichtige eine Kopie der Unterlagen, die er zum Zwecke der Feststellung des Gewinns beim Finanzamt eingereicht hat, beizubringen,
- Einkünfte aus Kapitalanlagen, sofern sie die in § 20 und § 32d EStG festgesetzten Freibeträge (Sparer-Pauschbetrag) überschreiten,
- Unterhaltsleistungen an die Eltern und/oder das Kind,
- Renten,
- Einkommen nach dem Sozialgesetzbuch - SGB III - Arbeitsförderung – z. B. Gründungszuschuss, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld,
- Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohnungsgeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz und wegen Wehrdienstbeschädigung,
- Leistungen nach dem BAFöG, soweit diese Leistung nicht als Darlehen gewährt wird,
- sowie in voller Höhe der Teil des Elterngeldes, der den Betrag nach § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes übersteigt,
- Aufwandsentschädigungen aus ehrenamtlicher Tätigkeit, die einen Betrag von 3.000 €/Jahr übersteigt.

Nicht in die Summe der positiven Einkünfte werden das Kindergeld, das Baukindergeld des Bundes, die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz und das Pflegegeld gerechnet.

Von der Summe der positiven Einkünfte werden vor Festsetzung des Kostenbeitrages abgezogen:

- Lohn- bzw. Einkommenssteuer,
- Solidaritätszuschlag,
- Kirchensteuer,
- Beiträge zu den gesetzlichen Sozialversicherungen (wie Arbeitslosen-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung) einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung. Die Aufwendungen zur privaten Sozialversicherung werden in Höhe der nachgewiesenen Beiträge anerkannt, jedoch maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Versicherung,
- gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Eltern an nicht in der Familie lebende Personen,

(3) Wird mehr als ein Kind in den Kindertagesstätten oder in den Kindertagespflegestellen der Gemeinde Oberkrämer betreut, so reduziert sich das anrechenbare Einkommen der Eltern ab dem zweiten betreuten Kind um jeweils 3.000 € je betreutem Kind.

(4) Bei getrenntlebenden, geschiedenen oder unverheirateten personensorgeberechtigten Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt. Lebt das Kind ausschließlich bei einem Elternteil und zahlt der andere Elternteil Unterhalt, so wird das Einkommen des betreuenden Elternteils einschließlich der Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils zugrunde gelegt. Wird statt des Unterhalts Unterhaltsvorschuss gezahlt, wird dieser angerechnet.

(5) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so ist das Einkommen beider personensorgeberechtigter Elternteile maßgeblich. Es sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Kostenbeitragspflichtigem anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

(6) Keinen Kostenbeitrag gemäß § 2 Abs. 1 Kita-Betragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) zahlen Eltern, wenn diese selbst oder deren Kind

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten oder
- Geringverdienende sind, mit einem Haushaltseinkommen von bis zu 20.000,00 € netto pro Jahr.

Im Fall des Geringverdienstes richtet sich die Bestimmung des maßgeblichen Haushaltseinkommens nach § 3 KitaBBV. Die Kostenübernahme in weiteren Fällen durch den örtlichen Jugendhilfeträger auf Antrag der Personensorgeberechtigten gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Festsetzung des Kostenbeitrages, Nachweis- und Auskunftsspflichten

(1) Der jeweilige Höchstbetrag für den Kostenbeitrag nach dieser Satzung gilt solange, bis die Eltern den Nachweis eines geringeren Elterneinkommens erbracht haben. Dies gilt auch bei den mindestens einmal jährlich erfolgenden Einkommensüberprüfungen. Diese Nachweise sind in Form des Formulars „Erklärung zum Elterneinkommen“ vorzulegen.

(2) Das Einkommen ist der Gemeindeverwaltung, Fachdienst Bildung und Jugend, durch eine aktuelle Verdienstbescheinigung, einen aktuellen Einkommenssteuerbescheid, aktuelle Bewilligungs- oder Vorauszahlungsbescheide der Eltern/des Elternteils oder vergleichbare Angaben nachzuweisen.

(3) Änderungen der wirtschaftlichen oder familiären Situation, die eine Änderung des Rechtsanspruchs i. S. d. § 4 Absatz 1 der Satzung oder des maßgeblichen Elterneinkommens nach § 9 der Satzung zur Folge haben können (wie z. B. Erwerbstätigkeitsaufnahme, Erwerbslosigkeit, Elternzeit, Geburt oder Adoption eines Geschwisterkinds usw.) sind der Gemeindeverwaltung, Fachdienst Bildung und Jugend, unverzüglich nach Bekanntwerden anzuzeigen. Versäumen Kostenbeitragspflichtige die unaufgeforderte Mitteilung zur Änderung, so sind im erheblichen Maß zu wenig gezahlte Kostenbeiträge nachzuzahlen. Andererseits werden erhebliche Rückerstattungen ab dem Zeitpunkt der Veränderung erbracht, wenn sich ergibt, dass die Kostenbeiträge zu hoch angesetzt waren. Eine rückwirkende Erstattung erfolgt für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten ab der Mitteilung der Änderung der wirtschaftlichen oder familiären Situation.

(4) Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, kann der Kostenbeitrag rückwirkend neu festgesetzt werden.

(5) Die Eltern sind bei der Überprüfung nach § 10 Abs. 4 dieser Satzung zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung von mindestens einem Monat nicht nach, gilt bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum § 10 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung.

§ 11 Tagespflege

Wird der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung durch Tagespflege erfüllt, schließen die Eltern, die Tagespflegeperson und die Gemeinde Oberkrämer hierzu einen Tagespflegevertrag ab. Die Elternbeiträge richten sich nach dieser Satzung.

§ 12 Essensversorgung

(1) In den Kindertagesstätten der Gemeinde Oberkrämer wird eine Mittagsversorgung angeboten. Die Eltern zahlen hierfür ein Essensgeld in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen. Das Essensgeld beträgt pro Portion 2 €.

(2) Für Frühstücks-, Obstpause und Vesperangebot sorgen die Eltern. Die organisatorische und pädagogische Betreuung der Mahlzeiten innerhalb der Einrichtung obliegt der Kita.

(3) Für Kinder wird bis zur Einschulung das Essensgeld pauschal für 17 Tage je Monat erhoben. Dabei sind Abwesenheitstage wegen Schließzeiten, Krankheit, Urlaub oder sonstigen Gründen bereits berücksichtigt. Die Festsetzung des Essensgeldes erfolgt zusammen mit der Festsetzung des Bescheides über die Elternbeiträge. Im Übrigen werden die Regelungen des § 7 Absatz 2 analog auf die Erhebung des Essensgeldes angewendet.

(4) Für Kinder im Grundschulalter erfolgt die Mittagsversorgung über die Schulverpflegung. Ist dies in den Ferien nicht möglich, wird die Versorgung in der Kindertagesstätte abgesichert. Die Essensteilnahme ist dann in der Einrichtung rechtzeitig vor Ferienbeginn mitzuteilen. Das Essensgeld wird auf der Grundlage des Preises aus Absatz 1 und den jeweiligen Einzelportionen nach den Ferien abgerechnet.

(5) Erfolgt aufgrund von § 8 Absatz 4 dieser Satzung eine Befreiung von den Kitabeiträgen, so erfolgt auch eine Befreiung vom Essensgeld.

(6) Wird bei Kindern bis zur Einschulung die Essensversorgung über ein Kalenderjahr nachweislich erheblich weniger in Anspruch genommen, kann eine anteilige Rückerstattung beantragt werden. Der Antrag ist bis zum 31.01. des Folgejahres mit der Auflistung der Abwesenheitstage bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Als Abwesenheitstage können nur solche angesetzt werden, bei denen das Kind bis spätestens 8:00 Uhr vom Mittagessen abgemeldet wurde. Eine erheblich geringere Inanspruchnahme liegt dann vor, wenn sich die durchschnittliche Essensteilnahme auf unter 16 Tage im Monatsdurchschnitt für das gesamte Kalenderjahr reduziert. Monate in denen die Essenspauschale nicht gezahlt oder in denen diese erstattet wurde bleiben dabei unberücksichtigt.

(7) Bei rechtzeitig angezeigten Nahrungsmittelunverträglichkeiten des Kindes vereinbart die Verwaltung mit den Eltern eine individuelle Regelung über die Mittagsversorgung und zur Essensgelderhebung.

(8) Soll eine Essensteilnahme eines Kindes grundsätzlich unterbleiben, ist dies bereits bei Vertragsschluss zu vereinbaren. In diesem Fall wird kein Essensgeld erhoben.

§ 13 Gastkinder

(1) Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit der Gemeinde haben und für die keine Zuschüsse von der zuständigen Kommune und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kita.

(2) Gastkinder können ab dem 1. Lebensjahr tageweise mit einer Dauer von bis zu vier Wochen im Jahr in eine Kindertagesstätte mit freier Platzkapazität aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Einrichtungsträger.

(3) Folgender Tagessatz ist zu entrichten:

- für Kinder im Krippenalter 30 Euro = 6 Stunden Betreuungsumfang am Tag
- für Kinder im Kindergartenalter 20 Euro = 6 Stunden Betreuungsumfang am Tag
- für Kinder im Hortalter 15 Euro = 4 Stunden Betreuungsumfang am Tag

Bei abweichender Betreuungszeit gilt der entsprechende Stundensatz als Berechnungsgrundlage. Bei Bedarf ist die Einnahme eines Mittagessens möglich. Für das Essensgeld findet § 12 analog Anwendung.

(4) Der Tagessatz wird mit gesondertem Bescheid erhoben. Der Kostenbeitrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14 Schließzeiten

(1) Während der Schließtage und der Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung in der Kita.

(2) Die Gemeinde Oberkrämer gibt jährlich bis zum 31. Oktober des Vorjahres bekannt, welche Kita in den Sommerferien des Landes Brandenburg für jeweils 2 Wochen und den Brückentagen geschlossen wird.

(3) Sind Eltern aus beruflichen Gründen nachweislich auf die Betreuung ihres Kindes/ihrer Kinder während der Sommerschließzeit der Einrichtung sowie an Brückentagen angewiesen, können sie bei der Gemeinde Oberkrämer, Fachdienst Bildung und Jugend, bis zum 31. März des laufenden Jahres die Betreuung durch eine andere gemeindliche Kita beantragen.

(4) Die Kitas sind grundsätzlich vom 24. Dezember bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres geschlossen.

(5) An zwei Tagen im Jahr können die Kitas zum Zweck von Fortbildungen der Beschäftigten der Kita geschlossen werden. Die Schließung der Kita wird den hiervon betroffenen Eltern mindestens drei Monate im Voraus mitgeteilt.

§ 15 Aussetzungen und Beendigung des Betreuungsvertrages

(1) Das Betreuungsverhältnis und der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter enden mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe, sofern sie nicht anderweitig nach dieser Satzung beendet werden.

(2) Die Eltern können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Der Träger kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende widerrufen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist durch die Eltern ist das Datum des Posteingangs in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer maßgebend.

(3) Das Betreuungsverhältnis kann von den Eltern aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer diesen die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist (§ 15 Abs. 2) oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Betreuungsverhältnisses (§ 15 Abs. 1) nicht zugemutet werden kann.

§ 17 Inkrafttreten

(4) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis kurzzeitig für einen Zeitraum von bis zu drei Werktagen aussetzen (Suspendierung), wenn

- das Kind sich oder andere Personen mehrfach und erheblich grob gefährdet oder
- eine dem Kindeswohl des Kindes selbst oder anderer Kinder entsprechende Betreuung durch die Kindertagesstätte nicht mehr gewährleistet werden kann

und eine weitere Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann. Die Gründe der Suspendierung sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Kostenbeitragspflicht bleibt hiervon unberührt.

(5) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund widerrufen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Eltern trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachgekommen sind bzw. in Höhe von zwei Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand sind und/oder wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, gegen die Kitasatzung oder gegen die Hausordnung verstoßen und eine Suspendierung (§ 15 Abs. 4) keine Abhilfe verschaffen hat.

(6) Die Kündigung und der Widerruf bedürfen der Schriftform.

(7) Wird das Betreuungsverhältnis wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen beendet, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände. Weitere Kinder der Eltern werden erst dann in die Kita aufgenommen, wenn diese Zahlungsrückstände zuvor in voller Höhe beglichen wurden.

(8) Die Beendigung des Betreuungsvertrages richtet sich darüber hinaus nach den Regelungen im Betreuungsvertrag.

§ 16 Datenschutz

(1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Gemeinde ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

(3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den personenbezogenen Daten sind die EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Zweite Kapitel SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten die Kitasatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 16. Juni 2005 sowie die 1. bis 6. Änderungssatzung außer Kraft.

Oberkrämer, 24.09.2021
R. Rücker
stellv. Bürgermeister

Anlage 1
Elterbeitrags-Tabelle Oberkrämer

Krippe (unter drei Jahren)

gültig ab 01.01.2022

Angaben in Euro

	Familie mit einem Kind					Familie mit zwei Kindern					Familie mit drei Kindern								
	bis 6 Std.	7 Std.	8 Std.	9 Std.	10 Std.	ab 11 Std.	bis 6 Std.	7 Std.	8 Std.	9 Std.	10 Std.	ab 11 Std.	bis 6 Std.	7 Std.	8 Std.	9 Std.	10 Std.	ab 11 Std.	
0 bis 21.100 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
21.101 € bis 22.000 €	50,00 €	58,33 €	66,66 €	75,00 €	83,33 €	91,66 €	45,00 €	52,50 €	60,00 €	67,50 €	75,00 €	82,50 €	40,00 €	46,66 €	53,33 €	60,00 €	66,66 €	73,33 €	80,00 €
22.001 € bis 23.000 €	59,70 €	69,65 €	79,60 €	89,55 €	99,50 €	109,45 €	53,73 €	62,68 €	71,64 €	80,59 €	89,55 €	98,50 €	47,76 €	55,72 €	63,68 €	71,64 €	79,60 €	87,56 €	95,52 €
23.001 € bis 24.000 €	69,40 €	80,96 €	92,53 €	104,10 €	115,66 €	127,23 €	62,46 €	72,87 €	83,28 €	93,69 €	104,10 €	114,51 €	55,52 €	64,77 €	74,02 €	83,28 €	92,53 €	101,78 €	111,03 €
24.001 € bis 25.000 €	79,10 €	92,28 €	105,46 €	118,65 €	131,83 €	145,01 €	71,19 €	83,05 €	94,92 €	106,78 €	118,65 €	130,51 €	63,28 €	73,82 €	84,37 €	94,92 €	105,46 €	116,01 €	126,55 €
25.001 € bis 26.000 €	88,80 €	103,60 €	118,40 €	133,20 €	148,00 €	162,80 €	79,92 €	93,24 €	106,56 €	119,88 €	133,20 €	146,52 €	71,04 €	82,88 €	94,72 €	106,56 €	118,40 €	130,24 €	142,08 €
26.001 € bis 27.000 €	98,50 €	114,91 €	131,33 €	147,75 €	164,16 €	180,58 €	88,65 €	103,42 €	118,20 €	132,97 €	147,75 €	162,52 €	78,80 €	91,93 €	105,06 €	118,20 €	131,33 €	144,46 €	157,60 €
27.001 € bis 28.000 €	108,20 €	126,23 €	144,26 €	162,30 €	180,33 €	198,36 €	97,38 €	113,61 €	129,84 €	146,07 €	162,30 €	178,53 €	86,56 €	100,98 €	115,41 €	129,84 €	144,26 €	158,69 €	173,12 €
28.001 € bis 29.000 €	117,90 €	137,55 €	157,20 €	176,85 €	196,50 €	216,15 €	106,11 €	123,79 €	141,48 €	159,16 €	176,85 €	194,53 €	94,32 €	110,04 €	125,76 €	141,48 €	157,20 €	172,92 €	188,64 €
29.001 € bis 30.000 €	127,60 €	148,86 €	170,13 €	191,40 €	212,66 €	233,93 €	114,84 €	133,98 €	153,12 €	172,26 €	191,40 €	210,54 €	102,08 €	119,09 €	136,10 €	153,12 €	170,13 €	187,14 €	204,15 €
30.001 € bis 31.000 €	137,30 €	160,18 €	183,06 €	205,95 €	228,83 €	251,71 €	123,57 €	144,16 €	164,76 €	185,35 €	205,95 €	226,54 €	109,84 €	128,14 €	146,45 €	164,76 €	183,06 €	201,37 €	219,68 €
31.001 € bis 32.000 €	147,00 €	171,50 €	196,00 €	220,50 €	245,00 €	269,50 €	132,30 €	154,35 €	176,40 €	198,45 €	220,50 €	242,55 €	117,60 €	137,20 €	156,80 €	176,40 €	196,00 €	215,60 €	234,20 €
32.001 € bis 33.000 €	156,70 €	182,81 €	208,93 €	235,05 €	261,16 €	287,28 €	141,03 €	164,53 €	188,04 €	211,54 €	235,05 €	258,55 €	125,36 €	146,25 €	167,14 €	188,04 €	208,93 €	229,82 €	248,71 €
33.001 € bis 34.000 €	166,40 €	194,13 €	221,86 €	249,60 €	277,33 €	305,06 €	149,76 €	174,72 €	199,68 €	224,64 €	249,60 €	274,56 €	133,12 €	155,30 €	177,49 €	199,68 €	221,86 €	244,05 €	262,94 €
34.001 € bis 35.000 €	176,10 €	205,45 €	234,80 €	264,15 €	293,50 €	322,85 €	158,49 €	184,90 €	211,32 €	237,73 €	264,15 €	290,56 €	140,88 €	164,36 €	187,84 €	211,32 €	234,80 €	258,28 €	281,76 €
35.001 € bis 36.000 €	188,90 €	220,38 €	251,86 €	283,35 €	314,83 €	346,31 €	170,01 €	198,34 €	226,68 €	255,01 €	283,35 €	311,68 €	151,12 €	176,30 €	201,49 €	226,68 €	251,86 €	277,05 €	299,53 €
36.001 € bis 37.000 €	201,70 €	235,31 €	268,93 €	302,55 €	336,16 €	369,78 €	181,53 €	211,78 €	242,04 €	272,29 €	302,55 €	332,80 €	161,36 €	188,25 €	215,14 €	242,04 €	268,93 €	295,82 €	318,71 €
37.001 € bis 38.000 €	214,50 €	250,25 €	286,00 €	321,75 €	357,50 €	393,25 €	193,05 €	225,22 €	257,40 €	289,57 €	321,75 €	353,92 €	171,60 €	200,20 €	228,80 €	257,40 €	286,00 €	314,60 €	337,19 €
38.001 € bis 39.000 €	227,30 €	265,18 €	303,06 €	340,95 €	378,83 €	416,71 €	204,57 €	238,66 €	272,76 €	306,85 €	340,95 €	375,04 €	181,84 €	212,14 €	242,45 €	272,76 €	303,06 €	333,37 €	359,68 €
39.001 € bis 40.000 €	240,10 €	280,11 €	320,13 €	360,15 €	400,16 €	440,18 €	216,09 €	252,10 €	288,12 €	324,13 €	360,15 €	396,16 €	192,08 €	224,09 €	256,10 €	288,12 €	320,13 €	352,14 €	379,18 €
40.001 € bis 41.000 €	252,90 €	295,05 €	337,20 €	379,35 €	421,50 €	463,65 €	227,61 €	265,54 €	303,48 €	341,41 €	379,35 €	417,28 €	202,32 €	236,04 €	269,76 €	303,48 €	337,20 €	370,92 €	398,17 €
ab 60.001 €	265,70 €	309,98 €	354,26 €	398,55 €	442,83 €	487,11 €	239,13 €	278,98 €	318,84 €	358,69 €	398,55 €	438,40 €	212,56 €	247,98 €	283,41 €	318,84 €	354,26 €	389,69 €	419,18 €

Oberkrämer, 24.09.2021

R. Rucker
stellv. Bürgermeister

gültig ab 01.01.2022

Kindergarten (ab drei Jahren bis Einschulung)

Anlage 2
Elternteilbeitrags-Tabelle Oberkrämer

Angaben in Euro

	Familie mit einem Kind						Familie mit zwei Kindern						Familie mit drei Kindern											
	bis 6 Std.		7 Std.		8 Std.		9 Std.		10 Std.		ab 11 Std.		bis 6 Std.		7 Std.		8 Std.		9 Std.		10 Std.		ab 11 Std.	
	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
0 bis 21.100 €	-	-	-	-	-	-	49,00	56,00	63,00	70,00	77,00	37,80	44,10	50,40	56,70	63,00	33,60	39,20	44,80	50,40	56,00	33,60	39,20	44,80
21.101 € bis 22.000 €	42,00	49,00	56,00	63,00	70,00	77,00	81,83	88,83	95,83	102,83	109,83	44,19	51,55	58,92	66,28	73,65	39,28	45,82	52,37	58,92	65,46	39,28	45,82	52,37
22.001 € bis 24.000 €	49,10	57,28	65,46	73,65	81,83	90,01	93,66	103,03	112,40	121,77	131,14	50,58	59,01	67,44	75,87	84,30	44,96	52,45	59,94	67,44	74,93	44,96	52,45	59,94
24.001 € bis 26.000 €	56,20	65,56	74,93	84,30	93,66	103,03	105,50	116,05	126,60	137,15	147,70	56,97	66,46	75,96	85,45	94,95	50,64	59,08	67,52	75,96	84,40	50,64	59,08	67,52
26.001 € bis 28.000 €	63,30	73,85	84,40	94,95	105,50	116,05	117,33	129,06	140,79	152,52	164,25	63,36	73,92	84,48	95,04	105,60	56,32	65,70	75,09	84,48	93,86	56,32	65,70	75,09
28.001 € bis 30.000 €	70,40	82,13	93,86	105,60	117,33	129,06	129,16	142,08	155,00	167,83	180,67	69,75	81,37	93,00	104,62	116,25	62,00	72,33	82,66	93,00	103,33	62,00	72,33	82,66
30.001 € bis 32.000 €	77,50	90,41	103,33	116,25	129,16	142,08	141,00	155,10	169,20	183,30	197,40	76,14	88,83	101,52	114,21	126,90	67,68	78,96	90,24	101,52	112,80	67,68	78,96	90,24
32.001 € bis 34.000 €	84,60	98,70	112,80	126,90	141,00	155,10	152,83	168,11	183,39	198,67	213,95	82,53	96,28	110,04	123,79	137,55	73,36	85,58	97,81	110,04	122,26	73,36	85,58	97,81
34.001 € bis 36.000 €	91,70	106,98	122,26	137,55	152,83	168,11	164,66	181,13	197,60	214,07	230,54	88,92	103,74	118,56	133,38	148,20	79,04	92,21	105,38	118,56	131,73	79,04	92,21	105,38
36.001 € bis 38.000 €	98,80	115,26	131,73	148,20	164,66	181,13	176,50	194,15	211,80	229,45	247,10	95,31	111,19	127,08	142,96	158,85	84,72	98,84	112,96	127,08	141,20	84,72	98,84	112,96
38.001 € bis 40.000 €	105,90	123,55	141,20	158,85	176,50	194,15	188,33	207,16	226,00	244,83	263,67	101,70	118,65	135,60	152,55	169,50	90,40	105,46	120,53	135,60	150,66	90,40	105,46	120,53
40.001 € bis 42.000 €	113,00	131,83	150,66	169,50	188,33	207,16	200,16	220,18	240,20	260,22	280,24	108,09	126,10	144,12	162,13	180,15	96,08	112,09	128,10	144,12	160,13	96,08	112,09	128,10
42.001 € bis 44.000 €	120,10	140,11	160,13	180,15	200,16	220,18	212,00	232,20	252,40	272,60	292,80	114,48	133,56	152,64	171,72	190,80	101,76	118,72	135,68	152,64	169,60	101,76	118,72	135,68
44.001 € bis 46.000 €	127,20	148,40	169,60	190,80	212,00	232,20	223,83	246,21	268,59	290,97	313,35	120,87	141,01	161,16	181,30	201,45	107,44	125,34	143,25	161,16	179,06	107,44	125,34	143,25
46.001 € bis 48.000 €	134,30	156,68	179,06	201,45	223,83	246,21	241,33	265,46	289,59	313,72	337,85	130,32	152,04	173,76	195,48	217,20	115,84	135,14	154,45	173,76	193,06	115,84	135,14	154,45
48.001 € bis 50.000 €	141,40	164,80	189,20	213,60	238,00	262,40	258,83	284,71	310,59	336,47	362,35	139,77	163,06	186,36	209,65	232,95	124,24	144,94	165,65	186,36	207,06	124,24	144,94	165,65
50.001 € bis 52.000 €	148,50	173,00	197,50	222,00	246,50	271,00	276,33	303,96	331,59	359,22	386,85	149,22	174,09	198,96	223,83	248,70	132,64	154,74	176,85	198,96	221,06	132,64	154,74	176,85
52.001 € bis 54.000 €	155,60	181,18	206,76	232,34	257,92	283,50	299,83	323,21	346,59	369,97	393,35	158,67	185,11	211,56	238,00	264,45	141,04	164,54	188,05	211,56	235,06	141,04	164,54	188,05
54.001 € bis 56.000 €	162,70	189,38	216,06	242,74	269,42	296,10	311,33	342,46	373,59	404,72	435,85	168,12	196,14	224,16	252,18	280,20	149,44	174,34	199,25	224,16	249,06	149,44	174,34	199,25
56.001 € bis 58.000 €	169,80	197,58	225,36	253,14	280,92	308,70	328,83	361,71	394,59	427,47	460,35	177,57	207,16	236,76	266,35	295,95	157,84	184,14	210,45	236,76	263,06	157,84	184,14	210,45
58.001 € bis 60.000 €	176,90	205,78	234,66	263,54	292,42	321,30	346,33	380,96	415,59	450,22	484,85	187,02	218,19	249,36	280,53	311,70	166,24	193,94	221,65	249,36	277,06	166,24	193,94	221,65
ab 60.001 €	207,80	242,43	277,06	311,70	346,33	380,96																		

Oberkrämer, 24.09.2021

R. Rucker
stellv. Bürgermeister

Anlage 3
Elternbeitrags-Tabellen Oberkrämer

Hort (Schulkindergarten)

gültig ab 01.01.2022

Angaben in Euro

	Familie mit einem Kind					Familie mit zwei Kindern					Familie mit drei Kindern				
	bis 2 Std.	3 Std.	4 Std.	5 Std.	ab 6 Std.	bis 2 Std.	3 Std.	4 Std.	5 Std.	ab 6 Std.	bis 2 Std.	3 Std.	4 Std.	5 Std.	ab 6 Std.
0 bis 21.100 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
21.101 € bis 22.000 €	14,00 €	21,00 €	28,00 €	35,00 €	42,00 €	12,60 €	18,90 €	25,20 €	31,50 €	37,80 €	11,20 €	16,80 €	22,40 €	28,00 €	33,60 €
22.001 € bis 24.000 €	16,96 €	25,45 €	33,93 €	42,41 €	50,90 €	15,27 €	22,90 €	30,54 €	38,17 €	45,81 €	13,57 €	20,36 €	27,14 €	33,93 €	40,72 €
24.001 € bis 26.000 €	19,93 €	29,90 €	39,86 €	49,83 €	59,80 €	17,94 €	26,91 €	35,88 €	44,85 €	53,82 €	15,94 €	23,92 €	31,89 €	39,86 €	47,84 €
26.001 € bis 28.000 €	22,90 €	34,35 €	45,80 €	57,25 €	68,70 €	20,61 €	30,91 €	41,22 €	51,52 €	61,83 €	18,32 €	27,48 €	36,64 €	45,80 €	54,96 €
28.001 € bis 30.000 €	25,86 €	38,80 €	51,73 €	64,66 €	77,60 €	23,28 €	34,92 €	46,56 €	58,20 €	69,84 €	20,69 €	31,04 €	41,38 €	51,73 €	62,08 €
30.001 € bis 32.000 €	28,83 €	43,25 €	57,66 €	72,08 €	86,50 €	25,95 €	38,92 €	51,90 €	64,87 €	77,85 €	23,06 €	34,60 €	46,13 €	57,66 €	69,20 €
32.001 € bis 34.000 €	31,80 €	47,70 €	63,60 €	79,50 €	95,40 €	28,62 €	42,93 €	57,24 €	71,55 €	85,86 €	25,44 €	38,16 €	50,88 €	63,60 €	76,32 €
34.001 € bis 36.000 €	34,76 €	52,15 €	69,53 €	86,91 €	104,30 €	31,29 €	46,93 €	62,58 €	78,22 €	93,87 €	27,81 €	41,72 €	55,62 €	69,53 €	83,44 €
36.001 € bis 38.000 €	37,73 €	56,60 €	75,46 €	94,33 €	113,20 €	33,96 €	50,94 €	67,92 €	84,90 €	101,88 €	30,18 €	45,28 €	60,37 €	75,46 €	90,56 €
38.001 € bis 40.000 €	40,70 €	61,05 €	81,40 €	101,75 €	122,10 €	36,63 €	54,94 €	73,26 €	91,57 €	109,89 €	32,56 €	48,84 €	65,12 €	81,40 €	97,68 €
40.001 € bis 42.000 €	43,66 €	65,50 €	87,33 €	109,16 €	131,00 €	39,30 €	58,95 €	78,60 €	98,25 €	117,90 €	34,93 €	52,40 €	69,86 €	87,33 €	104,80 €
42.001 € bis 44.000 €	46,63 €	69,95 €	93,26 €	116,58 €	139,90 €	41,97 €	62,95 €	83,94 €	104,92 €	125,91 €	37,30 €	55,96 €	74,61 €	93,26 €	111,92 €
44.001 € bis 46.000 €	49,60 €	74,40 €	99,20 €	124,00 €	148,80 €	44,64 €	66,96 €	89,28 €	111,60 €	133,92 €	39,68 €	59,52 €	79,36 €	99,20 €	119,04 €
46.001 € bis 48.000 €	52,56 €	78,85 €	105,13 €	131,41 €	157,70 €	47,31 €	70,96 €	94,62 €	118,27 €	141,93 €	42,05 €	63,08 €	84,10 €	105,13 €	126,16 €
48.001 € bis 50.000 €	55,50 €	84,75 €	113,00 €	141,25 €	169,50 €	50,85 €	76,27 €	101,70 €	127,12 €	152,55 €	45,20 €	67,80 €	90,40 €	113,00 €	135,60 €
50.001 € bis 52.000 €	58,43 €	90,65 €	120,86 €	151,08 €	181,30 €	54,39 €	81,58 €	108,78 €	135,97 €	163,17 €	48,34 €	72,52 €	96,69 €	120,86 €	145,04 €
52.001 € bis 54.000 €	61,36 €	96,55 €	128,73 €	160,91 €	193,10 €	57,93 €	86,89 €	115,86 €	144,82 €	173,79 €	51,49 €	77,24 €	102,98 €	128,73 €	154,48 €
54.001 € bis 56.000 €	64,30 €	102,45 €	136,60 €	170,75 €	204,90 €	61,47 €	92,20 €	122,94 €	153,67 €	184,41 €	54,64 €	81,96 €	109,28 €	136,60 €	163,92 €
56.001 € bis 58.000 €	67,23 €	108,35 €	144,46 €	180,58 €	216,70 €	65,01 €	97,51 €	130,02 €	162,52 €	195,03 €	57,78 €	86,68 €	115,57 €	144,46 €	173,36 €
58.001 € bis 60.000 €	70,16 €	114,25 €	152,33 €	190,41 €	228,50 €	68,55 €	102,82 €	137,10 €	171,37 €	205,65 €	60,93 €	91,40 €	121,86 €	152,33 €	182,80 €
ab 60.001 €	80,10 €	120,15 €	160,20 €	200,25 €	240,30 €	72,09 €	108,13 €	144,18 €	180,22 €	216,27 €	64,08 €	96,12 €	128,16 €	160,20 €	192,24 €

Oberkrämer, 24.09.2021

R. Rucker
stellv. Bürgermeister

Ende der amtlichen Mitteilungen

Aus der Jugendarbeit

Besucher und Besucherinnen des Jugendclubs in Bötzow machten mit ihrem Betreuer am 17. September 2021 einen Ausflug in das Jugendfreizeitzentrum Oase in Velten, um an der dort stattfindenden 2. Kinder- und Jugendkonferenz teilzunehmen.

Vor Ort gab es ein buntes Programm mit vielen Angeboten zum Motto „Kinder- und Jugendbeteiligung - Informieren, Diskutieren, selberMachen“.

Stationen rund um das Thema U18-Wahl luden zum Mitmachen ein. So gab es den Wahl-O-Mat zum Aufkleben, Infostände und Aktionen zu jugendrelevanten Themen, einen Graffitiworkshop, ein Smoothiebike u.v.m.

Die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 und 6 der Grundschule in Bötzow nahmen an der U18 Wahl teil. Dafür wurde in der Schule ein Wahllokal eingerichtet. Das Thema Bundestagswahl wurde ausführlich im Unterricht besprochen und so konnten die Schülerinnen und Schüler gut vorbereitet an die Wahlurne treten.

In den anderen Kinder- und Freizeiteinrichtungen ist auch immer etwas los. Es wird gemeinsam gekocht und gebacken, Spiele gespielt, oder Hausaufgaben gemacht. Gut ausgerüstet ging es zum Pilze sammeln in den Krämer, um mit gut gefüllten Körben wieder aus dem Wald zu kommen.

In der Vorweihnachtszeit werden die Jugendclubs festlich geschmückt und Adventsgestecke für Zuhause mit viel Kreativität und Liebe individuell hergestellt.



Bis zur Bescherung am Heiligabend dauert es nicht mehr lange und so sind in den Jugendclubs viele individuelle Weihnachtsgeschenke aus den verschiedensten Materialien entstanden. Mehr wird nicht verraten.

Auf in die Ferien...

Unsere Kinder und Jugendlichen aus der Gemeinde konnten es gar nicht abwarten. Denn nach der erfolgreichen Ferienfahrt im Sommer folgte eine Bildungsfahrt in den Herbstferien. Unsere Teilnehmerplätze waren schnell belegt. Mit 20 Jungen und Mädchen besuchten wir erneut den Waldhof in Zootzen. Unsere Woche gestaltete sich zum Motto „Miteinander leben – Gemeinsam stark“. Unsere Teilnehmer und Teilnehmerinnen erlebten ein buntes und abwechslungsreiches Programm. Das Gelände wurde mit einer Waldhofrallye erkundet und verschiedene Gruppenspiele unterstützten das gegenseitige Kennenlernen. Die gemeinsamen Mahlzeiten trugen zum Zusammenhalt, Harmonie und Gemeinschaft bei. In einem Workshop erarbeiteten unsere Teilnehmer mehrere Collagen zum Thema „Interkulturelle Erfahrungen“. Es wurde ein Raum geschaffen, der es ermöglichte, persönliche Erfahrungen, Erlebnisse oder Gedanken mit anderen Mitmenschen zu teilen, sich auszutauschen und voneinander zu lernen. Mit viel Kreativität und künstlerischen Geschick fertigten die Kinder und Jugendlichen wunderbare Collagen an, in denen sich all ihre Meinungen, Gefühle und Ver-

bundenheit zum Thema wiederfanden. Dass wir bereits nach so kurzer Zeit zu einer starken Gruppe zusammengewachsen waren, zeigte sich beim Ausflug in den Kletterwald. Die gegenseitige Unterstützung, Zuspruch und Motivation, um verschiedene Hindernisse in 6 m Höhe zu überwinden stand ganz klar im Vordergrund.



Die von den Kindern geliebten Traditionen durften natürlich nicht fehlen, so gab es auch wieder Bingoabende, Zimmerdisco und viele andere Überraschungen. Wir blicken gerne auf unsere Ferienfahrt zurück und danken, dass wir diese Momente und Erlebnisse miteinander teilen durften.

KRatTzer, SCHlicker und ToN

Bötzower Jugendclubkinder besuchten die Töpferwerkstatt im Jugendclub Vehlefanz. Der Arbeitsplatz war mit allen Utensilien vorbereitet, der Ton lag bereit und kleine Anschauungsobjekte zur Inspiration standen auf dem Künstler-Tresen. Die Neulinge wurden von 2 Experten bestens angeleitet und betreut. Maja (13 Jahre Clubbesucherin aus Vehlefanz) zeigte, was sie bereits alles im Umgang mit Ton gelernt hat und verriet die kleinen Tricks der Töpferei. Die Bötzower Kinder lernten schnell, so entstanden viele kreative Kunstwerke wie beispielsweise Seifenteller, Müslischalen oder Stifthalter. Die Arbeitsgruppe war begeistert und kann die Begriffe Kratzer, SCHlicker oder Modelierwerkzeug nun bestens einordnen.

Das nächste Wiedersehen ist terminlich notiert und die Weihnachtsgeschenke für die Familien gesichert.



Ausflug zum Lost Places Grabowsee

Ein interessanter und spannender Ausflug fand in den Herbstferien statt und führte zum Lost Places Grabowsee, zum Klinikgelände der ehemaligen Lungenheilstätte. Das 340.000 Quadratmeter große Areal befindet sich nordöstlich von Oranienburg.



Das ehemalige Klinikgelände hält eine Vielzahl an alten Gebäuden bereit, wie zum Beispiel der alten Kapelle, die unmittelbar am See gelegen ist, dem Direktorenwohn-

haus, dem Aufnahmegebäude, dem Verwaltungsgebäude und vielen mehr. In den Räumlichkeiten kann man einen tollen Einblick in vergangene Tage der Klinik bekommen.



Relikte aus dieser Zeit, wie Beschriftungen an den Türen, lassen erkennen, was sich dahinter verbarg. Deutlich zu sehen sind auch die Essenfahrstühle, mit denen die Verpflegung in die jeweiligen Etagen befördert wurde sowie die Krankenzimmer mit unterschiedlicher Bettenanzahl. Darüber hinaus laden auch einmalige Fotomotive, wie ein samtrotes Sofa, ein altes Klavier und ein Konzertsaal samt Flügel zum Verweilen ein.



Auf Grund unzureichender Sicherheit, wie fehlender Treppengeländer, morscher Treppen oder einsturzgefährdeter Decken und Dächer können nicht alle Gebäude komplett besichtigt werden.

Von 1945–1995 diente das Objekt als sowjetisches Lazarett. Die Backsteinbauten am malerischen Grabowsee versanken für 10 Jahre in einen Dornröschenschlaf, nur gestört durch Vandalen und Diebe. 2007 suchten erneut Randalierer diese architektonische Schönheit mit dem morbiden Charme auf und setzten die Kapelle in Brand.

Seit 2005 kümmert sich der Kids Globe e. V. um Gelände und Gebäude.

Der Verfall wurde eingedämmt und schrittweise findet die Sicherung statt – angesichts der vielen Gebäude ein rasanter Wettlauf mit der Zeit.



Einen sprichwörtlichen Tapetenwechsel erlebte die Heilanstalt 2011 mit der Art Base. Die imposanten Werke der Street-Art-Künstler lassen sich beim Rundgang durch die Hallen bewundern. Wir hatten das Glück und konnten einer Künstlerin bei der Arbeit zuschauen und mit ihr ins Gespräch kommen, um mehr über ihre Arbeit zu erfahren.

Mit vielen neuen Eindrücken und einem Besuch im Fast Food Restaurant endete der sehr schöne Ausflug.

Scheckübergabe in der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung Schwante

Am 23.09.2021 fand in der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung Schwante eine symbolische Scheckübergabe statt.



Der Schwantener Ortsvorsteher Dirk Jöhling überreichte einen Scheck in Höhe von 135,00 € vom Regionalpark Krämer Forst e. V. So viel Geld kam in der Spendenbox am Stand mit dem heißen Apfelpunsch auf dem Oberkrämer Weihnachtsmarkt, der an der Waldbegegnungsstätte Krämer Forst, im Dezember 2019 stattfand, zusammen. Die Betreuung des Standes übernahmen Frau Pasche und Herr Netzband vom Team der Jugendarbeit. Beim Ausschank des leckeren Getränkes wurden sie von Jugendlichen unterstützt. Ein herzliches Dankeschön geht an die Besucher und Besucherinnen des Weihnachtsmarktes, die sich den Apfelpunsch munden ließen und die Spendenbox füllten.

Gefördert durch den Fachbereich Jugend
des Landkreises Oberhavel



Für die Offene Treffpunktarbeit erhält die Gemeinde Oberkrämer für das 2021 im Rahmen der Jugendförderung des Landkreises Oberhavel Zuwendungen.

Verwendet werden die Fördermittel für die Anschaffung von Spielen, Kreativmaterial und Ausstattung.

Für die Schulstationen an beiden Grundschulen der Gemeinde Oberkrämer erhalten wir auch Förderungen.

Öffentliche Schulbibliothek Oberkrämer

Neues aus den Bibliotheken

Bitte beachten Sie für Ihren Besuch die geltenden Abstands- und Hygiene-Regeln sowie die Maskenpflicht und die Angabe der Kontaktdaten.

Bibliothek Bötzw:

Montag 12:00 Uhr–16:00 Uhr
 Dienstag 11:00 Uhr–14:30 Uhr
 und 15:00 Uhr–19:00 Uhr
 Donnerstag 9:00 Uhr–14:00 Uhr
 Freitag 9:00 Uhr–12:00 Uhr

E-Mail: bibliothek@oberkraemer.de
 Tel. 03304 508865

Die Bibliothek in Bötzw bleibt vom 23.12.2021 bis 03.01.2021 geschlossen.

Bibliothek Vehlefan:

Montag 14:00 Uhr–18:00 Uhr
 Dienstag 9:00 Uhr–11:30 Uhr
 und 12:15 Uhr–17:00 Uhr
 Donnerstag 7:00 Uhr–12:00 Uhr
 Freitag 7:00 Uhr - 10:00 Uhr

E-Mail: bibliothek@oberkraemer.de
 Tel. 03304 505223

Die Bibliothek in Vehlefan bleibt vom 20.12.2021 bis 03.01.2021 geschlossen.

Die Rückgabebox für Medien, vor der Bibliothek Vehlefan, bleibt vom 20.12.2021 bis 03.01.2021 geschlossen.

Neuer Service „Erinnerungsmail“

Bitte hinterlassen Sie Ihre Mailadresse bei uns, damit wir Ihnen vor Ablauffrist der Ausleihe eine Erinnerungsmail zuschicken können!

Neue Medien in den Bibliotheken

Romane

- Jenny Erpenbeck: Kairos
- Fredrik Backman: Eine ganz dumme Idee
- Sebastian Fitzek: Playlist
- Anne Gesthuysen: Wir sind schließlich wer

Kinderbücher

- Benji Davies: Kleine Schneeflocke
- Jochen Till: Die verrückte Zeitmaschine
- Barbara Rose: Der verzauberte Schlüssel
- Cord Brammer: Ole Ohnefurcht und das Geheimnis um den Bach der Tränen

Jugendbücher

- Dara McNulty: Tagebuch eines jungen Naturforschers
- Anna Ruhe: Die Duftapotheke - das Vermächtnis der Villa Evie
- Cornelia Funke: Drachenreiter - der Fluch der Aurelia
- Benedict Mirow: Die Chroniken von Mistle End - der Greif erwacht

Sachbücher

- Kim-Joy: My sweet christmas
- Kerstin Friedrich: Kein Sport ist auch keine Lösung
- Tim Marshall: Die Macht der Geographie im 21. Jahrhundert
- Lynn Hoefler: Himmlisch gesunde Weihnachtsbäckerei

Brettspiele

- Harry Potter Strike
- Selfie Crasher
- Trilos
- Monsterjäger

Konsolenspiele

- Spacebase Startopia
- Very very valet
- New Pokémon Snap
- Hotshot Racing

Tonies

- Mulan
- Die Eiskönigin 2
- Die kleine Hummel Bommel und das Glück
- Winnie Puuh

Filme

- Ich bin dein Mensch
- Das Mädchen deiner Träume
- Luca
- 100% Wolf



Wir wünschen allen besinnliche und fröhliche Weihnachtstage, Gesundheit, Glück, Zufriedenheit und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Ihr Bibliotheksteam Oberkrämer

NEUIGKEITEN von filmfreund

Mehr Filme im TV mit Deiner Bibliothek und der filmfreund App für Apple TV, Android TV und Fire TV:

**MEHR
FILME
IM TV**

mit Deiner Bibliothek

filmfreund App laden



Einfach im App Store nach filmfreund suchen, runterladen, einmalig anmelden und Film ab!

Unser Tipp

Für den Winter und Urlaub

eAudios & eBooks aus der Onleihe Oberhavel: einloggen, auswählen
→ sofort anhören oder downloaden!
onleihe.de/oberhavel



Beide Onlineangebote sind als App für Ihre mobilen Endgeräte erhältlich.

Ihr Passwort?

Voreingestellt Ihr Geburtsdatum in folgender Form: TT.MM.JJJJ

(Bitte unter Einstellungen im Onlinekatalog ändern!)

Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2022/2023

Im Januar bzw. Februar müssen die Schulanfänger für das Schuljahr 2022/2023 angemeldet werden.

Schulpflichtig werden alle Kinder, die in der Zeit vom 01. Oktober 2015 bis 30. September 2016 geboren wurden.

Kinder, die in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. Dezember 2022 das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern aufgenommen.

Bitte bringen Sie folgende Unterlagen zur Anmeldung mit:

- die Geburtsurkunde Ihres Kindes,
- Ihren Personalausweis,
- die Bescheinigung über die Sprachstandsfeststellung sowie
- das Anmeldeformular
- Masern-Impfnachweis
- Negativzeugnis über das alleinige Sorgerecht (nur für Alleinerziehende)

Nashorn-Grundschule Vehlefan

Bärenklauer Straße 22
16727 Oberkrämer
Tel.: 03304 562231

Grundschule Bötzw

Dorfau 8
16727 Oberkrämer
Tel.: 03304 502388

Wir erwarten die Eltern aus den Ortsteilen des Schulbezirkes I und aus dem Überschneidungsgebiet* an folgenden Tagen:

Die Schulanmeldungen der Einschüler aus den Ortsteilen des Schulbezirkes II* für das Schuljahr 2022/23 erfolgt an folgenden Tagen:

Anmeldetermine in 2022

- 21. Februar 2022
von 8:00 bis 12:00 Uhr und
von 16:00 bis 18:00 Uhr
- 22. Februar 2022
von 8:00 bis 12:00 Uhr
- 23. Februar 2022
von 8:00 bis 12:00 Uhr
- 24. Februar 2022
von 8:00 bis 12:00 Uhr
- 25. Februar 2022
von 8:00 bis 10:00 Uhr

- Dienstag, 11.01.21 14 bis 16 Uhr
- Mittwoch, 12.01.21 16 bis 18 Uhr

*Siehe *Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Gemeinde Oberkrämer vom 02.03.2018*

<https://www.oberkraemer.de/service/downloads/satzungen/schulbezirkssatzung>

Zur Terminvereinbarung melden Sie sich bitte bis zum 28. Januar 2022, telefonisch unter 03304 562231 in der Zeit von Montag-Freitag von 11:00 bis 13:00 Uhr. Zum Anmeldetermin ist die Anwesenheit Ihr Kindes nicht notwendig!



Bärenklau - der Ortsbeirat informiert

Pressemitteilung

Sammlung für die Kriegsgräberfürsorge in Bärenklau – noch nie dagewesener Erfolg in Höhe von 2.658,50 Euro.

Am Sonntag, dem 7. November 2021, fand in Bärenklau wieder die Haus- und Straßensammlung für den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge statt. Nach dem Motto: **Kleine Taten, die man ausführt, sind besser als große, die man nur plant**, waren wir uns im Ortsbeirat wieder einig, diese Tradition für den guten Zweck, der Pflege von Gräbern gefallener Deutscher Soldaten im Ausland, fortzusetzen.

Im vergangenen Jahr 2020 haben wir in Bärenklau wegen der Pandemie in Abstimmung mit dem Volksbund auf die persönliche Haus- und Straßensammlung für die Kriegsgräberfürsorge verzichtet. Über die vielen Jahre, in denen wir bereits in Bärenklau gesammelt haben, wissen die Menschen aus Bärenklau über die verantwortungsvolle Arbeit des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. bei Schicksalsklärungen, dem Bau und der Pflege von Kriegsgräberstätten im Ausland und damit dem Bemühen um vielschichtige Versöhnungsarbeit zwischen den Völkern Europas.

Auch in weiten Teilen des Landes wurde auf die persönliche Sammlung verzichtet, so dass dem Volksbund im Jahre 2020 viele Spenden entgangen sind. Im Gegensatz zu anderen Ländern wurde in Deutschland dem Volksbund, einem eingetragenen Verein, die Aufgabe der Pflege und Herrichtung von Soldatengräbern übertragen. Die Finanzierung besteht zum größten Teil aus Spenden, die jährliche Haus- und Straßensammlung spielt dabei die wichtigste Rolle.

Deshalb haben wir uns entschlossen, in diesem Jahr die Bärenklauer wieder persönlich an der Haustür aufzusuchen und um Unterstützung in Form von Geldspenden zu bitten. Gerade noch rechtzeitig, bevor die „Vierte Welle“ so richtig anstieg und damit auch in diesem Jahr die Sammlung nicht verhältnismäßig gewesen wäre.

Zum Auftakt um 10:00 Uhr trafen wir uns wieder am Gedenkstein, um den Opfern von Kriegen und Gewaltherrschaft zu gedenken und ein Blumengesteck vom

Heimatverein abzulegen. Wie schon in den vergangenen Jahren gut bewährt, gingen im Anschluss Bärenklauer Vertreter des Ortsbeirates sowie aus Vereinen und Lehnitzer Reservisten wieder gemeinsam in sieben Teams von Tür zu Tür zum Sammeln von Spenden für den VDK.

Das Ergebnis der Sammlung in noch nie dagewesener Höhe von 2.658,50 Euro überraschte uns.



Dafür möchte der Ortsbeirat im Namen des Volksbundes den fleißigen Spendern aus Bärenklau ganz herzlich „Danke“ sagen.

Auch kann sich dieses Ergebnis für unser Dorf durchaus sehen lassen, wenn man davon ausgeht, dass im Schnitt im ganzen Land Brandenburg um die 23.000 Euro von Reservisten und Bundeswehangehörigen gesammelt werden.

Ein weiteres Dankeschön auch der Familie Künzer vom Bärenklauer Dorfkrug, sie spendierte – wie zu den Sammlungen in den letzten Jahren – wieder allen Sammlern zur Auswertung ein Mittagessen.

*Karsten Peter Schröder,
für den OB Bärenklau*

Volksbund - eine frühe Bürgerinitiative

Gegründet wurde die gemeinnützige Organisation am 16. Dezember 1919 - aus der Not heraus. Die noch junge Reichsregierung war weder politisch noch wirtschaftlich in der Lage, sich um die Gräber der Gefallenen zu kümmern. Diese Aufgabe übernahm der Volksbund, der sich als eine vom ganzen Volk getragene Bürgerinitiative verstand. Bis Anfang der dreißiger Jahre baute der Volksbund zahl-

reiche Kriegsgräberstätten aus. Ab 1933 unterwarf sich die Führung des Volksbundes aus eigenem Antrieb der Gleichschaltungspolitik der NS-Regierung. Die Errichtung von Soldatenfriedhöfen des Zweiten Weltkrieges übernahm der Gräberdienst der Wehrmacht. Ab 1946 legte der Volksbund in kurzer Zeit über 400 Kriegsgräberstätten in Deutschland an. Die Bundesregierung beauftragte 1954 den Volksbund, die deutschen Soldatengräber im Ausland zu suchen, zu sichern und zu pflegen.

Heute hat der Volksbund über 310 000 aktive Förderer sowie über eine Million Gelegenheitsspenden und Interessierte. Mit ihren Beiträgen und Spenden, mit Einnahmen aus Erbschaften und Vermächtnissen sowie den Erträgen aus der jährlichen Haus- und Straßensammlung finanziert der Volksbund zu etwa 70 Prozent seine Arbeit. Den Rest decken öffentliche Mittel des Bundes und der Länder.

Quelle: <https://www.volksbund.de/>

Neues aus Bärenklau

Baumpflanzung an der „Apfelallee“

Am Samstag, den 6.11.2021, trafen sich Kinder, Eltern und Fachkräfte am Schmiedeweg, um die Baum-Allee aus dem Jahr 2018 zu verlängern. Es ist eine Pflanz-Aktion, mit der die Natur-Verbundenheit zum Heimatort gestärkt wird. Nun haben wir hier bereits 23 Baumpaten, die die Gehölze pflanzen.



Die Robinien an der „1. Kinderallee“, die seit 2006 entstanden ist, haben schon eine beträchtliche Höhe erreicht, hier stehen 86 Bäume mit Namensschildern.

Wir freuen uns, dass die Baumstreifen mit Sitzbänken auch bei Wanderern immer beliebter werden.

Gundula Klatt
Ortsvorsteherin

Dance Bears laden ein

Die Countryfreunde aus Bärenklau haben sich für den 5. Februar 2022 die Band „Fairschärft“ eingeladen. Für die 2G-Veranstaltung mit Tanz im Dorfkrug werden vorab Karten verkauft. Die ersten Reservierungen sind schon erfolgt.



Informationen erhalten Sie im Dorfkrug oder bei Frau Klatt: 0171 4715507

Ein kleiner Rückblick aus Eichstädt



Liebe Eichstädter, das Jahr neigt sich dem Ende und in diesem Jahr ist trotz dieser schwierigen Zeit einiges passiert. So konnte unter anderem mit dem Bau des Radweges von Eichstädt nach Vehlefanz begonnen werden.



Dieser wird, sofern das Wetter mitspielt, Anfang des Jahres 2022 fertig werden. Außerdem konnte eine neue Küche an unsere Feuerwehr übergeben werden.



Ein Schulanbau der Nashorngrundschule wurde fertiggestellt. Jetzt können mehr Schüler in den neuen Räumlichkeiten unterrichtet werden.

Mitte des Jahres durften sich auch endlich unsere Senioren zum Kaffeemittag treffen. Der Seniorenvorstand lud ein und der Einladung folgten alle sofort. Man konnte sich wieder Auge in Auge austauschen und die gemeinsame Zeit genießen. Leider fielen alle anderen geplanten Veranstaltungen den allgemeinen Coronaverordnungen und den damit verbundenen Hygienekonzepten zum Opfer. Ich hoffe, dass der Spuk bald vorbei ist, und wir irgendwann zu etwas mehr Normalität übergehen können.

Dieses Jahr wurden durch unsere Kitakinder der Kita Zwergenland neue Girlanden für unseren Weihnachtsbaum angefertigt.



Die beiden Gemeindearbeiter unseres Dorfes schmückten dann damit und mit einer Lichterkette unseren Baum. Herr Barz versorgte ihn dann pünktlich zum ersten Advent mit Strom.



Ich wünsche Ihnen eine besinnliche Zeit und dass wir alle wieder mehr aufeinander zugehen. Einen guten Start ins neue Jahr, bleiben Sie gesund.

Herzlichst,
Dirk Ostendorf
Ortsvorsteher, BfO

Heimatverein Vehlefanze e. V.

Liebe Mitglieder des Heimatvereins,
liebe interessierte Mitbürger,

Den Aufbruch in die Zukunft, aber auch die Bewahrung beliebter Traditionen, hat sich der neu gewählte Vorstand im 30. Jahr des Bestehens des Vehlefanzer Heimatvereins auf die Fahne geschrieben.

Stark verjüngt hat sich dieses Gremium mit der neuen Vorsitzenden, Manuela Gerke (2.v.r.), der Schatzmeisterin Daniela Dippel-Ding (4.v.L) und der Schriftführerin Carola Karkosch (dahinter, Mitte). Als Stellvertreterin der Vorsitzenden steht Helga Müller-Schwartz (1.v.r.) zur Verfügung. Beisitzer mit besonderen Aufgaben sind wieder Gisela Netzeband (3.v.r.) und Edda Schönberg (3.v.L.). Neu als Beisitzer sind Roswitha Pasche (1.v.L, separates Foto) und daneben, Uwe Welke (2.v.L.). Letztere engagieren sich mit einem 5-köpfigen Team für den Aus- und Aufbau eines kleinen Museums für Vehlefanze und Oberkrämer, zu dem Helmut Schönberg noch den Grundstein gelegt hat.



„Wir wollen ein Verein für alle Menschen in Vehlefanze und Oberkrämer sein, auch für die jüngeren, für die alt Eingesessenen und die neu Zugezogenen“, betont Manuela Gerke. Deshalb suchen wir in den nächsten Monaten das Gespräch mit den Menschen im Dorf, um zu erfahren, was sie sich von einem Heimatverein erwarten, welche Veranstaltungen ihnen gefallen würden und welche Aktivitäten ihnen Spaß machen könnten.

Das Jahresprogramm 2022

baut auf die großen traditionellen Veranstaltungen des Heimatvereins auf, beginnend mit dem:

Neujahrsempfang, am Sonnabend, 8. Januar 2022, Beginn 11 Uhr. Bedingt durch die Corona-Regelungen werden Programm und Ablauf der Veranstaltung kurzfristig aber rechtzeitig bekannt gegeben. Achtet auf Plakate und Schaukästen. Das gilt auch für die folgenden traditionellen Veranstaltungen:

Faschingsfete am Sonnabend, 26. Februar 2022, ab 15.00 Uhr im Haus der Generationen

Mitgliederversammlung 2022, Sonnabend 19. März 2022, 15.00 Uhr in der Turnhalle der Nashorngrundschule

Matjesessen am Sonnabend, 2. Juli 2022, ab 13.00 Uhr im Haus der Generationen

Oktoberfest am Sonnabend, 24. September 2022, ab 11.00 Uhr im Haus der Generationen

30 Jahre Vehlefanzer Heimatverein, das große Jubiläum, soll nahe dem Gründungstermin, am Sonnabend, 15. Oktober

kaffee-Nachmittage, die jeden 3. Donnerstag im Monat um 14.30 Uhr im Haus der Generationen stattfinden.

Bei den **regelmäßigen Veranstaltungen für Interessengruppen** fühlen sich viele Mitglieder besonders wohl.

Die **Klönkaffee-Nachmittage** stehen seit 30 Jahren an vorderster Stelle. Es sind offene Veranstaltungen für alle Menschen, die Zeit und Lust haben, sich mit anderen zu treffen und zu unterhalten. Die Klönkaffees finden **an jedem 3. Donnerstag** eines jeden Monats statt, ab 14.30 Uhr in Vehlefanze, Lindenallee 11, Haus der Generationen. Für etwa 2 Stunden wird mal nur geklönt oder gespielt, mal gibt es Informationen zu verschiedenen Themen oder andere Unterhaltung. Gegenwärtig gilt coronabedingt die **2G-Regelung**.

Weitere Gruppen mit festen Termine und Treffpunkten:

Gymnastik und Bewegung in der Oberkrämerhalle Eichstädt, Industriegebiet, montags, 14.00 – 15.00 Uhr.
Anfragen bei Helga Müller-Schwartz,
Tel.: 03304 522601

Rommee spielen (zurzeit wegen Corona in 2 Gruppen) im Haus der Generationen, Vehlefanze, Lindenallee 11 montags,
14.00–16.00 Uhr – Gruppe 1 – 8 Personen
16.15–18.15 Uhr – Gruppe 2 – 8 Personen
Gruppenleitung Sabrina Hesse, Elke Grothe.
Infos bei Helga Müller-Schwartz,
Tel.: 03304 522601

Fotogruppe „Blende 7“ trifft sich jeden 1. Donnerstag im Monat, von 17.00 – ca. 19.00 Uhr, Haus der Generationen, Vehlefanze, Lindeallee 11 oft auch am 3. Dienstag im Monat, von 17.00 – ca. 19.00 Uhr zur Bildbearbeitung am PC mit Fotoprogrammen.
Näheres auf der Website <https://www.heimatverein-vehlefanze.de/fototreff,-wann-und-wo.html>

Vehlefanzer AmseIn singen mit der 2G-Regelung wenn erlaubt, mittwochs, 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr, Haus der Generationen, Vehlefanze, Lindeallee 11
Anfragen unter:
vehlefanzeramseIn@gmx.de

- ab 17.00 Uhr in der Turnhalle der Nashorngrundschule gefeiert werden.

Weitere Höhepunkte sind:

Ein heiterer **Italienischer Abend**, am Freitag, 26. August 2022, 18.00 Uhr und ein **Weinabend** im November 2022 mit Vortrag und Verkostung, beide Veranstaltungen im Haus der Generationen.

Natürlich dürfen 2022 die immer freudig erwarteten **Tagesfahrten** nicht fehlen; dazu interessante **Vorträge** und **Informationsveranstaltungen, Spiel, Spaß** und **Diskussionen**. Manches geschieht abends, manches im Rahmen der Klön-

Zum Nordic Walking treffen sich Mitglieder und Freunde mittwochs vormittags um 10.00 Uhr auf dem Plattenweg hinter dem Kienluch am Gashäuschen, (nicht bei Regen oder Glatteis)

Der Schachclub Oberkrämer trifft sich nicht regelmäßig zu seinen Trainingsstunden freitags ab 18.00 Uhr im kleinen Raum vom Haus der Generationen. Die genauen Termine weiß Spielleiter Peter Krüger, Tel: 0170 5247628.

Weitere Informationen und zusätzliche Veranstaltungen und Ankündigungen sind auf unserer Website zu finden unter www.heimatverein-vehlefan.de



*Ein frohes und gesegnetes
 Weihnachtsfest und geruhlsame
 Feiertage wünscht allen Mitgliedern
 und Freunden des Heimatvereins
 - der neue Vorstand.*

*Dazu einen guten und zuversichtlichen
 Start in das Neue Jahr 2022*

Aufruf und Bitte um Information zu Pfarrer Friedrich Rumpf

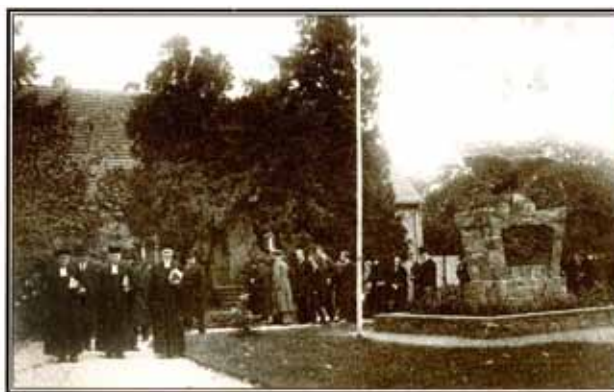
Sehr geehrte Leser des Amtsblattes!
 Die Kirchengemeinde Wustermark bat mich, Ihr Informationen und Bildmaterial über den Pfarrer Friedrich Rumpf zur Verfügung zu stellen, der 1946 auf ihrem Friedhof begraben wurde.



Pfarrer Rumpf genoss in Wustermark hohes Ansehen, so dass Anfang der 1950er Jahre eine Straße nach ihm benannt wurde, in der sich auch die Dorfkirche und das Pfarramt befinden. Friedrich Paul August Rumpf wurde am 09.05.1882 in Arensdorf geboren und

starb am 22.11.1946 (wo, ist noch unklar).

Er arbeitete nach dem Theologiestudium zunächst als Lehrer und wurde 1934 zum Pfarrer ordiniert. 1937 trat er die Pfarrstelle in Schwante als Nachfolger



Kircheneinführung von Pfarrer Rumpf

von Pfarrer Daab an (siehe Chronik von Schwante von 2003). Auf einer Feier zur Silberhochzeit in Schwante im Jahre 1943 äußerte der Pfarrer Zweifel am „Endsieg“ und wurde daraufhin denunziert. Er und seine Tochter wurden am 06.11.1943 von der GeStaPo verhaftet und in ein KZ deportiert. Am 01.08.1944 begann der Prozess wegen „Wehrkraftzersetzung“ vor dem „Volksgerichtshof“, in dem er zu mehreren Jahren Haft verurteilt wurde (Kirchenakten Wustermark). Unklar ist,

wann er entlassen wurde und ob er den Dienst als Pfarrer in Schwante wieder aufnehmen konnte. Nach den Kirchenakten von Wustermark starb er an den Folgen der erlittenen körperlichen und seelischen Demütigungen.

Wer weiß mehr über das Wirken von Pfarrer Rumpf in Schwante? Gibt es noch Informationen über die Umstände der Denunziation, der Verhaftung und der Rückkehr von Pfarrer Rumpf? Gibt es in den eingesessenen Familien noch Fotos mit ihm, z. B. von kirchlichen Veranstaltungen, Konfirmationen usw.?

Mit den Hinweisen über Pfarrer Rumpf könnten wir sowohl der Kirchengemeinde Wustermark helfen, aber auch eine Lücke in der Kirchen- und Ortsgeschichte von Schwante schließen.

Ich bitte Sie herzlich um Ihre Unterstützung. Rufen Sie mich an oder schicken Sie die vorhandenen Informationen an meine Adresse:

Dr. Gerd Kley, Amselweg 15 in Schwante, Tel: 033055 71644 oder 0160 797 5139 oder an meine E-Mail-Adresse: gerd_kley@freenet.de.

Die Gleichstellungsbeauftragte informiert

Der 25.11. ist der internationale Tag zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen

Kontaktlose virtuelle Fahnenhissung, auch in diesem Jahr wieder!

Seit 2008 hat die Gemeinde Oberkrämer vor der Gemeindeverwaltung in Eichstädt jedes Jahr am 25.11. die Fahne „Wir sagen nein zur Gewalt gegen Frauen“ gehisst. Dieses Jahr wäre das zum 14-ten mal geschehen. In dieser Zeit der Pandemie, mit Kontaktbeschränkungen und den derzeit geltenden Einschränkungen, habe ich mich hingegen entschlossen, dass die Fahne virtuell und kontaktlos hier an dieser Stelle und auf der Webseite der Gemeinde Oberkrämer gehisst wird.

In 2021 gab es eine überproportionale Zunahme der häuslichen Gewalt in Deutschland, im Land Brandenburg um 20 %. Geschuldet der jetzigen Situation in den Familien, mit Home Office und mit Home Schooling waren die Familien in Ihren Wohnungen sehr eingengt. Es fehlten die sozialen Kontakte. Hinzu kamen die Sorgen um die Gesundheit, um die finanzielle und berufliche Existenz. Dieses verstärkte den Druck, die täglichen Belastungen und die Sorgen der Familien.

Laut BKA wurden in 2020 119.164 Frauen Opfer von Partnerschaftsgewalt. Für 139 Frauen endete dies tödlich. Die Gewalt an Frauen ist im Vergleich zum Vorjahr um 4,4 % angestiegen.

Quelle: www.frauenrechte.de

Hier die Zahlen aus der Kriminalstatistik des Landeskriminalamtes Brandenburg: Im Jahr 2020 wurden insgesamt 5.235

Straftaten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt in der Polizeilichen Kriminalstatistik registriert, davon 260 Fälle als mit Strafe bedrohte Versuchshandlungen (2019: 165 Fälle). Damit war ein Anstieg um 19,8 % zu verzeichnen. Der Anteil an den Gesamtstraftaten beläuft sich auf 3,2 % und ist somit um 0,7 Prozentpunkte gestiegen. Insbesondere wurden mehr Körperverletzungen (3.761 Fälle; +23,0 %) und mehr Bedrohungen (475 Fälle; +41,4 %) erfasst. Im Jahr 2020 wurden 4.275 Tatverdächtige ermittelt, davon war der Hauptanteil männlich (2020: 75,8 %; 2019:77,2 %). Wie in den vergangenen Jahren auch waren weibliche Opfer am häufigsten von häuslicher Gewalt betroffen. Von den insgesamt 5.073 Opfern (2019: 4.101) waren 70,9 % (2019: 71,8 %) weiblichen und 29,1 % (2019: 28,2 %) männlichen Geschlechts. Besonders hoch ist die Gefährdung bei weiblichen Personen im Alter zwischen 21 und 40 Jahren.

Bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung war gegenüber dem Vorjahr ein leichter Anstieg um 1,2 % (2020: 2.152 Fälle; 2019: 2.127 Fälle) zu verzeichnen. Ursächlich war die Zunahme von Delikten des Verbreitens pornografischer Schriften (+84 Fälle; 18,3 %) und der sexuellen Belästigung (+65 Fälle; +17,3 %). Dagegen sind die Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern um 10,5 % auf 511 Fälle zurückgegangen.

Soweit aus der Kriminalstatistik.

Und nicht zu vergessen in dieser Zeit: Der Gewaltschutz.

Verlieren sie die Menschen in Ihrer Umgebung, Ihre Nachbarn nicht aus den Augen.

An dieser Stelle die Telefonnummer häusliche Gewalt: 08000 116 116 – kostenfreier Notruf!

Weitere Infos unter www.Hilfetelefon.de

Zur Historie des Tages:

Mit dem Internationalen Tag zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen haben die Vereinten Nationen (UNO) 1999 Aktivitäten lateinamerikanischer Frauen aufgegriffen. Ursprung dieses Aktionstages ist der 25. November 1960, an dem die Schwestern Mirabal Opfer eines diktatorischen Mordanschlages wurden. Sie hatten sich für den Sturz des Diktators Rafael Trujillo in der Dominikanischen Republik eingesetzt. UN-Women setzt seit 2008 die Kampagne „Orange the World - Färb die Welt orange – 16 Tage voller Aktionen, um Gewalt gegen Frauen zu beenden“ um. Sie ist Teil der „UNiTE to End Violence against Women“ Kampagne Orange the World des Generalsekretärs der Vereinten Nationen. Weitere Infos auf der Webseite: www.frauenrechte.de.

Frauenrechte sind Menschenrechte! Wir setzen uns für eine gerechte Welt ein, in der Mädchen und Frauen das Recht haben, selbstbestimmt, frei und in Würde zu leben.

Silke Taube

Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Oberkrämer

Ich wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen ein frohes Fest und ein gesundes neues Jahr.

Anzeigen

ANDREAS STEFFEN RECHTSANWALT



... mit **RECHT**
Lösungen finden!

Wir wünschen allen Mandanten und Geschäftspartnern ein besinnliches Weihnachtsfest und ein gesundes Neues Jahr und danken gleichzeitig für die vertrauensvolle und angenehme Zusammenarbeit.

Stralsunder Straße 3 Tel. 03301 - 59 70 - 0 www.anwaltskanzlei-steffen.de
16515 Oranienburg Fax 03301 - 70 21 01 info@anwaltskanzlei-steffen.de

Aus dem Bau- und Ordnungsamt



Anliegerpflichten im Winter

Jedes Jahr um diese Zeit keimt die Hoffnung auf eine „weiße Weihnacht“ und es stellt sich häufiger die Frage: Wer für den Winterdienst sorgen muss?

Grundsätzlich gibt es die Verpflichtung zum Winterdienst nur innerhalb der Ortschaften. Hier regelt dann die Satzung der Gemeinde Oberkrämer über den Winterdienst und die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze – kurz: Straßenreinigungssatzung separat für jede einzelne Straße die Ausführung des Winterdienstes.

Die Straßenreinigungssatzung mit ihren Anlagen findet sich auf der Homepage der Gemeinde Oberkrämer unter folgendem Link: www.oberkraemer.de/service/downloads/satzungen/strassenreinigung.

Mit Ausnahme der Schulwege wird den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke entlang ihrer jeweiligen Straßen-

front die Verpflichtung zum Winterdienst auf Gehwegen bzw. auf gemeinsamen Geh- und Radwegen aufgegeben. So ist die volle Breite eines baulich angelegten Gehweges schnee- und eisfrei zu halten. Sollte in der Straße kein Gehweg existieren, so ist jeweils am rechten Fahrbahnrand entlang der Straßenfront auf einem 1,50 m breiten Gehstreifen der Winterdienst auszuführen.



Bitte denken Sie dabei auch an Ihre Besucher, den Postboten, Lieferanten u. a., die sicher Ihren Briefkasten bzw. die Klingel gefahrlos erreichen müssen.

Bei Glätte können abstumpfende Mittel wie Split oder Kies verwendet werden. Das Ausbringen von auftauenden Mitteln z. B. von Lauge oder Trockensalz ist nur bei Witterungsextremen wie Blitzeis oder Eisregen zulässig. Gefallener Schnee und Glätte sind werktags bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 09:00 Uhr zu beseitigen. Sollte es danach schneien sind die Gehwege unverzüglich zu räumen bzw. gegen Glätte abzustumpfen.

Der Schnee ist im Übrigen so zu lagern, dass Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden.

Nähere Informationen erhalten Sie gern auch von den Mitarbeitern/-innen in Ihrem Ordnungsamt.

Anzeigen

<ul style="list-style-type: none"> ■ Fertigparkett ■ Parkett ■ Dielung ■ Kork ■ Laminat ■ komplette Trockenunterböden ■ Farbdielung schleifen 	
<p>Inhaber: Siegbert Stange</p>	<p>Weststrandsiedlung 53 A 16727 Velten Tel.: 0 33 04/3 37 51 Fax: 0 33 04/38 07 94 Funk: 0172/3 27 77 46</p>

<p>Jörg Dulitz</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Heizung - Sanitär ➤ Gas, Lüftung ➤ Solarenergie ➤ Sauna ➤ Regenwassernutzung ➤ Wartung, Verkauf
<p>Breite Straße 26 16727 Oberkrämer OT Marwitz ☎ (03304) 3 45 20 Fax (03304) 3 40 38</p>



Werden Sie Interviewer/-in beim Zensus 2022

2022 findet in Deutschland der Zensus – auch bekannt als Volkszählung – statt. Für die Befragungen von Haushalten und an Wohnheimen suchen wir aktuell Interviewerinnen und Interviewer.

Ihre ehrenamtliche Tätigkeit erstreckt sich über etwa vier Wochen und startet um den 15.05.2022. Sie können sich Ihre Zeit in der Regel frei einteilen und erhalten eine **attraktive Aufwandsentschädigung**.

Interessiert?



Weitere Informationen unter

03301 601-6888

www.oberhavel.de/zensus

Erhebungsstelle Zensus 2022

Landkreis Oberhavel

Tischlerei Olaf Nocke

Meisterbetrieb

- Vertrieb von Fenstern und Türen • Tischlerarbeiten aller Art • Service für Hausverwaltungen

Wilhelmstraße 16 • 16727 Oberkrämer/OT Marwitz
 Telefon: 0 33 04/50 50 63 • Funk: 01 70/550 95 37

WAS?



ICH KANN STEUERN SPAREN?

Wir setzen unser Wissen und unsere Erfahrung zu Ihrem Vorteil ein und erstellen Ihre **Einkommensteuererklärung**

bei Einkünften ausschließlich aus nichtselbstständiger Arbeit, Renten und Versorgungsbezügen. Die Nebeneinnahmen aus Überschusseinkünften (z.B. Vermietung, Zinsen) dürfen die Einnahmegrenze von insgesamt 18.000 € bzw. 36.000 € bei Zusammenveranlagung nicht überschreiten. **Nur im Rahmen einer Mitgliedschaft.**



Uta Garnitz · Beratungsstellenleiterin
 Vehlefanzstraße 19 · 16727 Oberkrämer
 Telefon: 0 33 04/25 19 64
 Termin nach tel. Vereinbarung · Hausbesuche möglich

FRÖHLICHE WEIHNACHTEN



Reisebüro Ideenreich

IHR REISEBÜRO FÜR OBERKRÄMER & VELTEN

Claudia Guderjan

WhatsApp: 0151.262.135.27

www.ideenreichundreisen.de

P. KIEPER Fliesenlegermeister und Sohn GbR



- Ausführen aller Fliesenarbeiten
- Komplette Bäder durch Firmenvereinigung
- Estrich-, Maurer- und Putzarbeiten
- Kostenloses Angebot, fachliche Beratung und Planung
- Reparaturen und Kleinaufträge

Gartenweg 19 · 16727 Oberkrämer OT Schwante
 Tel. (033055) 2 18 78 · Funk 0171/81390 07
 e-mail: info@fliesenkieper.de

Der Privatsekretär
 Transparenz · Integrität

jetzt nur **2,38%**
 für Käufer & Verkäufer

IMMOBILIENVERKAUF?

Andreas Wollschläger
 Tel.: 03304-2063220

www.derprivatsekretaer.de



Garten- und Landschaftsbau

Die Garten- und Bewässerungsprofis
Hagen und René Klatt GbR



Ihre Experten für
Garten & Landschaft

Folgende Arbeiten führen wir für Sie aus:

- Beratungen
- Einfahrten, Wege, Terrassen
- Zaunbau und Spielplatzgestaltung
- Mäh-Roboter/Automower
- Regenwassernutzung und Versicherung
- Beregnungsanlagen
- Schwimm- und Gartenteiche
- Rasenneuanlage und Sanierung
- Gehölzschnitt und Pflanzungen
- Abfuhr von Gartenabfällen und Schredderarbeiten
- Grundstückspflege, Gehwegreinigung und Winterdienst

Bärenklau, Remontehof 15 • 16727 Oberkrämer
Tel.: (033 04) 25 02 73
info@bewaesserungsprofi.de

TINA -TOURS

Martina Schwabe

- Flughafen-Transfer mit Kleinbus
- Fahrten für alle Krankenkassen, nur für gehfähige Personen

z.B. zur: - Dialyse
- Bestrahlung
- Chemo

Mühlenweg 3
16727 Oberkrämer OT Schwante
Tel.: 033055/72992 • Funk: 0151/15532883



Elektroinstallation & Kommunikationstechnik

SVEN TETSCHKE

Lindenweg 7
16727 Oberkrämer
OT Schwante
Mobil 0171/82 44 354
Tel. 033 055/71 534
Fax 033 055/71 535
info@elektro-tetschke.de
www.elektro-tetschke.de **Innungsbetrieb**



Buchhaltungsservice*, Unternehmensberatung
und Existenzgründerberatung

Uta Garnitz

Diplom Betriebswirtin (FH)

Vehlefanzer Str. 19 · 16727 Oberkrämer

Tel. 03304 25 19 65 · Fax 03304 5 22 07 26
Mobil 0170 161 62 27 · uta.garnitz888@t-online.de

– *Buchen laufender Geschäftsvorfälle –



Mitglied im Bundesverband selbstständiger
Buchhalter und Bilanzbuchhalter



Pro Seniorenpflege
im Land Brandenburg e.V.

Sozialstation Kremmen

Schloßdamm 5 • 16766 Kremmen
Tel.: 03 30 55/7 34 36
Fax: 03 30 55/23 86 93
www.pro-seniorenpflege.de
soz.kremmen@pro-seniorenpflege.de



Bauunternehmen

- Meisterbetrieb -
Sven Bardehle

**Maurerarbeiten, Sanierungen,
Mauerwerkstrockenlegung**

16727 Oberkrämer / OT Schwante, Gartenweg 52a
E-Mail: ihr-baudienstleister@web.de

Tel.: 0171 – 23 77 847

seit 1991

WIENER “Alles was ihr Baum braucht”

DER BAUMDIENST

- Baumfällung
- Spezialfällung und Abtragung in Seilklettertechnik oder mit Hebebühne
- Stubbenausfräsen
- Abfuhr und Entsorgung
- Baumpflege

F. Wiener · Fachwirt für Baumpflege und Baumsanierung · Forstwirt

Pappelallee 4 · 16761 Hennigsdorf
Tel. 03302-80 25 38 · Funk 0172-307 50 85
Mail: info@baumdienst-wiener.de



Fahrdienst Pietz

-  Rollstuhlfahrten
-  Krankenfahrten
-  Flughafentransfer
-  Ausflugfahrten
-  Mietwagen

Inh. Guido Pietz
 Tel. 033055 - 22 670
 0172 - 62 03 816
 E-Mail fahrdienstpietz@web.de

Trennung oder Scheidung  Erbschaft
 Kredit in Not  Verkleinerung

IHR IMMOBILIEN-PARTNER
 für Wertermittlung & Verkauf



Andres Irmisch
 Immobilienmakler (IHK)
 & Wertermittler (IHK)

Mitglied im 
 Lindenallee 27
 16727 Oberkrämer OT Vehlefan
info@adoria-immobilien.de



03304 . 522 300 
www.adoria-immobilien.de **IMMOBILIEN**

Tukmobil 

Wohnmobil: Ausbau - Service - Zubehör - Gasprüfung

Tel.: 03304 - 50 81 630 **Zum Alten Amtshaus 5**
 e-Mail: Tukmobil@gmx.de **16727 Oberkrämer/ Vehlefan**





www.tukmobil.de

Bestattungshaus Jürschke 

kompetent · einfühlsam · preisbewusst
Bestattungen in allen Orten
Erd-, Feuer- und Seebestattungen

Erledigung aller Formalitäten
 auf Wunsch Hausbesuche
 Anzeigenservice · Trauerfloristik
 Vorsorgeverträge



Leegebruch
 Am Luch 44
 Oranienburg
 Bötzower Platz 14
 Hohen Neuendorf
 Schönfließener Str. 17

gebührenfreier Zentralruf Tag & Nacht
0800 038 06 04 bestattungshaus-juerschke.de

Bestattungshaus Becker 

24 h Notdienst

Druck von Trauerkarten
 Auf Wunsch Hausbesuche
 Erledigung aller Formalitäten
 Vorsorgeverträge

Erd-, Feuer-, Wald- und Seebestattungen

Velten - Bahnstraße 1 **03304. 50 55 00**
 Oranienburg / Lehnitz - Birkenwerderweg 6 **03301. 20 36 36**
 Hennigsdorf **08302. 20 19 68**

WWW.BESTATTUNGSHAUS-BECKER.NET

fit werden
fit bleiben

Cooper fit

Personal & Fitness Coach | André Cooper Protze

Personal-Training EMS-Training Gruppen-Training

www.cooperfit.de - 0160 90344472 - cooperfit@t-online.de

Am Anger 6, 16727 Oberkrämer, OT Vehlefan



BIKE & CO



Guter Rat und gute Räder!

ZWEIRAD EBERT

Fahrräder • Motorroller
Motorräder
Werkstatt • Zubehör
E-Bike Service Center

Berliner Straße 48
16761 Hennigsdorf
Tel.: 03302/224100
www.zweirad-ebert.com

AUTODIENST STANGE Kfz-Meister-Betrieb

Truckdrive Truck und Carservice GmbH

Telefon: (03304) 25 500-60
Fax: (03304) 25 500-73

Reparaturen aller Art
an PKW + LKW
Elektromobile
Wohnmobile
TÜV und AU

Internet: www.autodienst-stange.de
E-Mail: info@autodienst-stange.de

Im Gewerbepark 3e, 16727 Oberkrämer, OT Vehlefan

Wohnmobilvermietung



Sven Tetschke
Lindenweg 7
16727 Oberkrämer
Telefon 0171- 824 43 54

www.womo-ohv.com
email: info@womo-ohv.com

Wohnmobilstandort:
Perwenitzer Chaussee 2
16727 Oberkrämer

HÖRPARTNER

Am Markt 8 • 16766 KREMMEN

Öffnungszeiten:

Mo, Do • 8:00 - 14:00 Uhr

kostenloses & unverbindliches
Probetragen von Hörgeräten

033 055 / 22 96 76

www.hoerpartner.de

HörPartner DEIN HÖRGERÄT

Willkommen
beim
Testsieger!

DEUTSCHES INSTITUT
FÜR SERVICE-QUALITÄT
GmbH & Co. KG

1. PLATZ
Testsieger
Hörakustiker
Service

TEST Sept. 2021
9 Filialisten

www.disq.de
Privatwirtschaftliches Institut

1. Platz

TEST Bild

TOP

**SERVICE-
QUALITÄT**

AUSGABE 3/2021
Konsumentenbefragung

★★★★★ 2021/22

HAIRSTYLIST



SALON
BARTHOLOMÉ
by Bartholomäus Raschke

LINDENALLEE 66
OT VEHLEFANZ
16727 OBERKRÄMER
TELEFON 03304 502256
www.SALON-BARTHOLOME.de